

SOZIAL

BROSCHÜRE

**ALLE INFORMATIONEN ZU BEIHILFEN
UND FÖRDERUNGEN**



VERBAND SOZIALISTISCHER
STUDENT_INNEN

WWW.VSSTOE.AT

KEIN MENSCH IST ILLEGAL



Ich kämpfe im EU Parlament für eine progressive Menschenrechts- und Asylpolitik, denn es reicht nicht, sich nur Symbolpolitik zu bedienen, ohne klar gegen die rassistische und menschenverachtende Politik von Rechten aufzustehen.

MEP THERESA BIELOWSKI



Theresa Bielowski ist seit Oktober 2022 EU Abgeordnete und arbeitet zu folgenden Themen:

Migration, Frontex,
Rechtsstaatlichkeit,
Datenschutz,
Menschenrechte und
Agrar- und
Landwirtschaftspolitik



S&D



Mehr Infos @theresa_bielowski



INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Unterstützung	6
Familienbeihilfe	7
Studienbeihilfe	16
Spezielle Unterstützungen	31
Studienabschlussstipendium	31
Leistungs- und Förderungsstipendien	33
Beihilfe für ein Auslandssemester/-jahr	34
Mobilitätsstipendium	36
Waisenpension	38
Fahrtkostenzuschuss	39
GIS-Befreiung	40
Studiengebühren	41
Unterhalt	44
Studieren mit Beeinträchtigung	48
Studieren mit Kind	52
Kinderbetreuungsgeld	52
Wochengeld	53
Studienbeihilfe mit Kind/ern	54
Sonstige Unterstützungen	58
Studieren und Wohnen	58
Mietrecht	58
Kündigung	63
Förderungen im Wohnbereich	63
Studierendenheime	65
Arbeiten und Studieren	70
Arbeitsverhältnisse	70
Arbeitslosigkeit	73
Kranken- und Sozialversicherung	75
Überblick Einkommensgrenzen	80
Studieren in Österreich für ausländische Studierende	81
Beratungsangebote im Überblick	86

LIEBE KOLLEG_INNEN

Ein Studium bringt viele finanzielle Hürden mit sich: Student_innen müssen sich neben einem Wohnplatz, Lernmaterialien und vor allem die Zeit zum Studieren immer wieder auch Studiengebühren leisten können. Und das ist oft nicht so einfach. Warst du schon in der Versuchung, deine Kontoauszüge oder Rechnungen lieber ungelesen wegzuerwerfen, um der Konfrontation mit der finanziellen Lage aus dem Weg zu gehen?

STUDIERN MACHT ARM

Wenn du solche oder ähnliche Situationen kennst, dann bist du damit keinesfalls alleine. Und was in Erzählungen manchmal lustig klingt, ist alles andere als heiter. Denn auch, wenn es auf den ersten Blick oft nicht sichtbar ist: Tatsächlich leben viele Studierende am Existenzminimum und sind armutsgefährdet – die Studierendensozialerhebung berichtet mit jeder Neuauflage noch dramatischere Zahlen. Nur wenige Studierende können es sich leisten, während des Studiums nicht zu arbeiten. Die überwiegende Mehrheit aller Student_innen arbeitet, weil es für das Aufbringen ihres Lebensunterhaltes unbedingt notwendig ist – denn der finanzielle Aufwand, der durch ein Studium entsteht, wird

durch die durchschnittlichen staatlichen Transferleistungen nicht gedeckt. Studierende geraten so in einen Teufelskreis. Durch unzureichende staatliche Unterstützung wird das Einkommen durch Erwerbstätigkeit unverzichtbar, es wird mehr Zeit in die Arbeit als in das Studium gesteckt. Die negativen Auswirkungen auf den Studienerfolg führen zu einem kompletten Verlust der Beihilfen und Studierende müssen noch mehr arbeiten. Auch die politischen Maßnahmen sind unzureichend. Die Beihilfen wurden in der letzten Gesetzesnovelle nur geringfügig erhöht, auch mit der neu eingeführten Valorisierung sind die Preise für Wohnen, Energie und Grundnahrungsmittel kaum zu stemmen. Es darf nicht sein, dass Studierende aufgrund des finanziellen Hintergrunds ungleich behandelt werden. Auch das Thema Bildung entzieht sich nicht der Frage der Verteilung, deshalb wollen wir durch Umverteilung gleiche Voraussetzungen für alle schaffen.

KNOW YOUR RIGHTS

Umso wichtiger ist es, in dieser Situation über deine Ansprüche Bescheid zu wissen. Mit dieser Broschüre wollen wir dir deshalb einen Überblick über Beihilfen, Zuverdienstgrenzen

und diverse Zuschüsse geben. Auch wollen wir für Studierende mit Kind, Studierende mit Beeinträchtigung und Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürger_innenschaft besitzen, auf besondere Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen. Darüber hinaus haben wir auch in kompakter Form aktuelle Regelungen des Arbeits- sowie des Wohnrechtes in diese Broschüre aufgenommen, um dich in deinem Alltag zu unterstützen. Alle Inhalte wurden dabei im Februar 2023 auf den neuesten Stand gebracht.

SERVICE UND POLITIK

Wir wissen natürlich, dass Service Probleme nur lindern kann und dass wirkliche Problemlösungen nur auf politischer Ebene angegangen werden können. Wir hoffen, dass euch diese Broschüre Antworten auf die brennendsten Fragen gibt und dir im Paragraphendschungel sowie im Kampf um das tägliche Studierenbrot hilft.

Falls trotzdem Unklarheiten entstehen, wende dich einfach jederzeit an uns!

Wir wünschen dir ein erfolgreiches, spannendes und hoffentlich weitgehend problemloses Studium.

Lass dich nicht unterkriegen!

Hannah und Nina



**HANNAH
CZERNOHORSZKY**
Vorsitzende des VSStÖ



**NINA
MATHIES**
Sozialsprecherin
des VSStÖ

VSSTÖ INFO

Sozialberatung per E-Mail:
sozial@vsstoe.at

ALLGEMEINE UNTERSTÜTZUNG

Im Folgenden findest du einen Überblick über die wesentlichsten staatlichen Unterstützungen, die Familienbeihilfe und die Studienbeihilfe.

Die **Familienbeihilfe** wird deinen Eltern gewährt, wenn du bestimmte Altersgrenzen nicht überschreitest und einen bestimmten Studienerfolg nachweisen kannst.

Diese Beihilfe wird dir gänzlich ohne Prüfung der sozialen Situation gewährt, das heißt, sie ist ganz unabhängig davon, was deine Eltern verdienen. Gleichzeitig darfst du aber nicht mehr als 15.000 € im Kalenderjahr verdienen.

Darüber hinaus kannst du **Studienbeihilfe** beziehen – diese erhältst du allerdings nur, wenn du „förderungswürdig“ bist (oder zumindest das, was der Staat darunter versteht).

Außerdem musst du eine vorgesehene Studienzeit einhalten und musst bestimmte Leistungsnachweise erbringen. Grundsätzlich ist dieses System sehr löchrig – aus diesem Grund hat der VSStÖ ein Modell zur sozialen Absicherung aller Studierenden erarbeitet. Kurzfristig machbar muss jedenfalls sein, Lücken im Beihilfensystem zu schließen und die drei größten Problembereiche zu beheben, nämlich die Anhebung der Altersgrenzen und Toleranzsemes-

ter für den Beihilfenbezug sowie die Anhebung der Förderungen auf das Existenzminimum.

Nähere Infos unter: www.vsstoe.at

Seit dem Sommersemester 2013 werden wieder teilweise Studiengebühren an den Universitäten eingehoben, auch die meisten Fachhochschulen heben Studiengebühren ein. Ausländische Studierende müssen die doppelten Studiengebühren zahlen. Der VSStÖ wird weiterhin für eine Abschaffung der Studiengebühren, vor allem gegen die diskriminierende Regelung gegenüber ausländischen Studierenden, kämpfen. Denn es gibt keine reichen Studierenden, höchstens reiche Eltern.

Die wichtigsten Infos dazu findest du im Folgenden. Wir hoffen, dir mit den nächsten Seiten einen Überblick über die grundsätzlichen Förderungsmöglichkeiten in Österreich geben zu können – insbesondere als Studienanfänger_in solltest du dich mit den Regelungen vertraut machen! Förderungen für bestimmte Sonderfälle findest du im nächsten Kapitel. Für komplizierte Fälle und bei allgemeinen Fragen kannst du dich natürlich jederzeit unter sozial@vsstoe.at an uns wenden!

FAMILIENBEIHILFE

Die Familienbeihilfe ist neben der Studienbeihilfe eine von zwei allgemeinen Unterstützungen. Sie ist allerdings nicht von der sozialen Lage abhängig, sondern wird an alle verteilt; prinzipiell anspruchsberechtigt sind die Eltern von Studierenden. Die Familienbeihilfe soll es den Eltern erleichtern, der Unterhaltspflicht für ihre Kinder nachzukommen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, wie viel die Eltern verdienen.

CORONA-INFO

Aufgrund von Covid-19 gibt es Ausnahmeregelungen für den Bezug von Familienbeihilfe für die Studierende, die während dem Sommersemester 2020 studiert haben:

Das Sommersemester 2020 gilt als "neutrales Semester" für die Familienbeihilfe. Du kannst also die Beihilfe ein Semester länger beziehen, ohne dafür ein weiteres Toleranzsemester zu benötigen. Auch über die Altersgrenze von 24 bzw. 25 hinweg bekommst du dein neutrales Semester angerechnet.

Da die Covid-19 Verordnungen sich allerdings immer noch ändern können und einigermaßen kompliziert sind, beraten wir dich gerne persönlich via Mail: sozial@vsstoe.at

SHORTCUT FAMILIENBEIHILFE

Bei der Familienbeihilfe sind folgende Dinge auf jeden Fall zu beachten:

- ✘ Höhe nach gesetzlichen Richtsätzen von Alter und Kinderanzahl abhängig
- ✘ Keine soziale Förderungswürdigkeit notwendig
- ✘ bis zum 24. bzw. 25. Lebensjahr
- ✘ Für die Mindeststudiendauer und ein Toleranzsemester pro Abschnitt bzw. zwei Toleranzsemester für Studien ohne Abschnitte
- ✘ Beantragung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt
- ✘ Nachweispflicht: 16 ECTS oder 8 SWS (bzw. 14 ECTS beim positiven Abschluss der STEOP) nach zwei Semestern
- ✘ Studienwechsel: 2x nach je maximal zwei Semestern möglich
- ✘ Zuverdienstmöglichkeiten: max. 15.000 € pro Kalenderjahr

Die Kontaktdaten des für dich zuständigen Wohnsitzfinanzamtes findest du auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter: dienststellen.bmf.gv.at

WER HAT ANSPRUCH?

Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe haben grundsätzlich Eltern, die:

- ✘ österreichische Staatsbürger_innen sind und die einen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Inland haben,
- ✘ sowie ausländische Staatsbürger_innen, die sich nach §8 und §9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) rechtmäßig in Österreich aufhalten
- ✘ für ihre minderjährigen Kinder (d.h. bis zum 18. Lebensjahr) und für ihre volljährigen Kinder, wenn sich diese in Berufsausbildung (dies ist meist für Studierende relevant) befinden, grundsätzlich bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. In bestimmten Fällen kann für die Kinder auch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Familienbeihilfe bezogen werden, nämlich wenn:
 - ✘ Präsenz- oder Zivildienst (bei Männern) bzw. ein Ausbildungsdienst beim Österreichischen Bundesheer (bei Frauen) geleistet wurde;
 - ✘ vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren hat oder am Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres schwanger ist;

- ✘ eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.
- ✘ Wer vor Studienbeginn ein „Freiwilliges soziales Jahr“ im Inland absolviert hat, erhält statt bis zum 24. bis zum 25. Geburtstag Familienbeihilfe.

Wer spätestens in dem Kalenderjahr, in das der 19. Geburtstag fällt, ein Studium beginnt, das 10 oder mehr Semester Regelstudienzeit hat, bekommt bei Einhaltung aller anderen Voraussetzungen die Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag statt bis zum 24. Geburtstag.

Das gilt freilich nur, wenn sich das Kind auch noch in Berufsausbildung befindet, und die für die Berufsausbildung maßgeblichen Bestimmungen und Leistungsnachweise eingehalten wurden (siehe dazu: Nachweise und Anspruchsdauer).

Darüber hinaus haben auch Konventionsflüchtlinge Anspruch auf Familienbeihilfe. Verheiratete Studierende haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn die Eltern noch unterhaltspflichtig sind (z.B. weil der_die Ehepartner_in sich selbst noch in Ausbildung befindet). Wer bereits eine ausländische Beihilfe gleicher Art bezieht, hat keinen Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe, erhält jedoch eine Ausgleichszahlung, falls die österrei-

chische Familienbeihilfe höher wäre als die ausländische.

WO WIRD DIE FAMILIENBEIHILFE BEANTRAGT?

Im Allgemeinen geht der Familienbeihilfenbezug nach der Schulaufnahme nahtlos weiter. Wenn allerdings eine Pause eingetreten ist (z.B. durch Berufstätigkeit), ist ein Antrag beim Wohnsitzfinanzamt deiner Eltern zu stellen.

Einzureichen sind:

- ✘ ausgefülltes Formular „Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe“
- ✘ eine Kopie des Meldezettels
- ✘ eine aktuelle Fortsetzungsbestätigung
- ✘ das letzte Studienbuchblatt
- ✘ (gegebenenfalls) Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe

AN WEN WIRD DIE FAMILIENBEIHILFE ÜBERWIESEN?

Die Familienbeihilfe erhält grundsätzlich jener Elternteil, der die überwiegenden Unterhaltskosten trägt. Als Student_in kannst du dir die Familienbeihilfe direkt aufs Konto ausbezahlen lassen. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung der Eltern bzw. Anspruchsberechtigten und ein Antrag beim Finanzamt. Die Direktauszahlung ist vor allem von Vorteil, wenn du als EU- oder Drittstaatsstu-

dierende_r in Österreich studierst. Dabei gibt es aber zusätzliche Voraussetzungen zu beachten (z.B. musst du nachweisen können, dass du dir deinen Lebensunterhalt überwiegend selbstständig finanzierst).

Du kannst das Formular zur Direktauszahlung der Familienbeihilfe einfach ausfüllen, von deinen Eltern unterschreiben lassen und beim Wohnsitzfinanzamt abgeben (<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih20.pdf>). Aufgrund unterhaltsrechtlicher Bestimmungen, sind die Eltern auch bei einer Direktauszahlung weiterhin anspruchsberechtigt.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird automatisch der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Dieser beträgt 58,40 € pro Kind pro Monat. Der Kinderabsetzbetrag steht laut derzeitiger Gesetzeslage den Eltern für ihre studierenden Kinder zu.

Der VSStÖ setzt sich für eine wirkliche direkte Auszahlung der Familienbeihilfe an alle volljährigen Kinder ein, auch ohne Unterschrift der Eltern. Nur so können Studierende finanziell unabhängig sein.

HÖHE DER FAMILIENBEIHILFE

Die Höhe der Familienbeihilfe ist von der Anzahl der Kinder (Geschwister) und vom Alter abhängig:

Familienbeihilfe für Kinder:

- ✘ Ab Geburt: 114,00€ pro Kind und Monat
- ✘ Ab 3 Jahren: 121,90€ pro Kind und Monat
- ✘ Ab 10 Jahren: 141,50€ pro Kind und Monat
- ✘ Ab 19 Jahren: 165,10€ pro Kind und Monat

Familienbeihilfenzuschlag für Mehrkind-Familien:

- ✘ 2 Kinder: 7,10€ pro Kind und Monat
- ✘ 3 Kinder: 17,40€ pro Kind und Monat
- ✘ 4 Kinder: 26,50€ pro Kind und Monat
- ✘ 5 Kinder: 32,00€ pro Kind und Monat
- ✘ 6 Kinder: 35,70€ pro Kind und Monat
- ✘ 7 und mehr Kinder: 52€ pro Kind und Monat

Dazu kommen außerdem der:

- ✘ Kinderabsetzbetrag 58,40€ pro Kind/Monat
- ✘ Mehrkindzuschlag von 20 € monatlich für jedes dritte und weitere Kind, für das Familienbei-

hilfe gewährt wird. Achtung! Der Mehrkindzuschlag ist die einzige Ausnahme, bei der die Familienbeihilfe an das Einkommen der Eltern gekoppelt ist. Hier darf ein Einkommen von 55.000 € nicht überschritten werden, um den Zuschlag zu erhalten.

ALTERSGRENZE UND AUSNAHMEN

Wenn du dich in einer Ausbildung befindest, können deine Eltern (oder du selbst) höchstens bis zu deinem 24. Geburtstag die Familienbeihilfe beziehen. Das heißt, mit dem Monat, in das dein 24. Geburtstag fällt, endet auch der Anspruch auf Familienbeihilfe. In den bestimmten weiter oben angeführten Fällen (Präsenz/ Zivildienst/Freiwilliges soziales Jahr abgeleistet, Kind oder Schwangerschaft, 50%ige Beeinträchtigung, Studium mit 10 oder mehr Semestern) wird die Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag ausbezahlt. Über den 25. Geburtstag hinaus wird die Familienbeihilfe bei jenen Studierenden mit Beeinträchtigung ausbezahlt, die dauernd erwerbsunfähig sind.

In der Praxis ergibt sich jedoch ein anderes Bild: Der Anspruch auf Familienbeihilfe endet oft schon vor Erreichen der Altersgrenze, da zusätzlich die Mindeststudienzeit pro Studium bzw. Studienabschnitt um nicht mehr als zwei bzw. ein Semester überschritten werden darf, und

eine bestimmte Leistung nachgewiesen werden muss (siehe nächster Abschnitt).

LEISTUNGSNACHWEIS

Nach den ersten zwei Semestern (bei erstmaliger Zulassung im Sommersemester nach drei Semestern) wird die Studienleistung vom Finanzamt geprüft. Dazu ist die Vorlage von positiven Lehrveranstaltungszeugnissen im Ausmaß von 16 ECTS oder acht Semesterwochenstunden (bei Zulassung im Sommersemester 24 ECTS oder zwölf Semesterwochenstunden) notwendig.

Gezählt werden nur Pflichtveranstaltungen oder Wahlfächer, nicht aber Ergänzungsprüfungen (wie zum Beispiel das „Kleine Latinum“). Eine Teildiplomprüfung oder ein Teilrigorosum zählt wie 16 ECTS/acht Wochenstunden, ebenso wie der Abschluss der STEOP wenn diese nur 14 ECTS umfasst.

Wenn du im Wintersemester begonnen hast, kannst du alle Prüfungen, die bis zum 31. Oktober abgelegt wurden, einreichen. Wenn diese Leistungen erbracht wurden, läuft die Familienbeihilfe für die Mindeststudiendauer des Studienabschnittes und ein Toleranzsemester weiter (bei Bachelorstudien für die restliche Mindeststudienzeit plus zwei Toleranzsemester, bei Masterstudien für

die restliche Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester), gerechnet ab der Aufnahme des Studiums.

Der Nachweiszeitraum kann aus denselben Gründen verlängert werden wie die Anspruchsdauer. Werden die erforderlichen positiven Nachweise nicht erbracht, ruht die Familienbeihilfe ab Oktober, wenn du im Wintersemester begonnen hast. Der Anspruch kann wieder erworben werden, indem du erneut die geforderten Leistungsnachweise erbringst.

In den folgenden Semestern ist kein weiterer regelmäßiger Leistungsnachweis erforderlich. Es kann aber sein, dass das Finanzamt stichprobenweise einen Leistungsnachweis verlangt. Auf Anfrage müssen also in jedem Fall eine Fortsetzungsbestätigung und ein Sammelzeugnis eingereicht werden. Das Sammelzeugnis muss bestätigen, dass „das Studium ernsthaft und zielstrebig“ betrieben wird. Erfahrungsgemäß wird dies ebenfalls oft an einer erreichten Mindeststudienleistung von 16 ECTS bemessen. Gesetzlich festgeschrieben ist diese Grenze aber nicht.

ANSPRUCHSDAUER

Die Anspruchsdauer beträgt grundsätzlich für die Mindeststudienzeit plus zwei Toleranzsemester (sofern die Mindeststudienzeit mehr als

sechs Semester beträgt – sonst nur ein Toleranzsemester). Wenn dein Studium in mehrere Abschnitte gegliedert ist, bekommst du für jeden Studienabschnitt ein Toleranzsemester.

Die Abschnitte werden getrennt betrachtet. Wenn du deinen Abschnitt in Mindeststudiendauer abgeschlossen hast, kannst du das Toleranzsemester aus diesem Abschnitt in einem weiteren Studienabschnitt verwenden. Wenn du jedoch nicht innerhalb der Zeit abschließen kannst, wird die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt und beginnt erst mit dem Monat wieder, in dem der Abschnitt beendet ist.

Achtung: Es erfolgt keine Zählung in Semestern (wie bei der Studienbeihilfe), sondern in Monaten. Darüber hinaus gilt nicht unbedingt die gleiche Anspruchsdauer wie bei der Studienbeihilfe.

Die vorgesehene Anspruchsdauer verlängert sich je um ein Semester durch:

- ✘ ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. schwere Krankheit) von mindestens drei Monaten;
- ✘ ein Auslandsstudium von mindestens dreimonatiger Dauer;

Die vorgesehene Anspruchsdauer verlängert sich um eine jeweils vom zugrunde liegenden Verlängerungsgrund abhängige Zeit durch:

- ✘ individuell nachweisbare Studienverzögerungen;
- ✘ Geburt und Pflege eines Kindes;
- ✘ ehrenamtliche Tätigkeit als Studierendenvertreter_in

Studierende können auch individuell nachweisen, dass Studienverzögerungen auf einem unabwendbaren und unvorhergesehenen Ereignis im Studien- und Prüfungsbetrieb beruhen, um in den Genuss eines weiteren Zusatzsemesters zu kommen. Dafür notwendig sind Bestätigungen der Uni, die auf einem Formular, das auf den Finanzämtern aufliegt, zu erbringen sind.

Auch durch Geburt und Pflege eines Kindes wird die Anspruchsdauer verlängert, es können sowohl von der Mutter oder auch vom Vater Toleranzsemester bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Wenn du ehrenamtlich Vertretungsarbeit für Studierende wahrnimmst (z.B. als Mitarbeiter_in der ÖH, Erstsemestrigentutor_in oder Heimvertreter_in) erwächst dir daraus ebenso ein von der Tätigkeit abhängiger Verlängerungsgrund für den Bezug der Familienbeihilfe.

Dennoch: Die Altersgrenze ist absolut. Ist sie erreicht, endet der Bezug der Familienbeihilfe.

STUDIENWECHSEL

Damit es zu keinem Anspruchsverlust kommt, darf das Studium nur zweimal und nur jeweils nach höchstens zwei Semestern gewechselt werden. Der Leistungsnachweis muss jedenfalls erbracht werden. Bei einem zulässigen Wechsel beginnt die Anspruchsdauer in der Regel von Neuem zu laufen. Wenn du nach einem Semester wechselst, kannst du

den Leistungsnachweis aus beiden Studienrichtungen erbringen. Bei mehreren gleichzeitigen Studien ist dem Finanzamt anzugeben, welches Studium für den Familienbeihilfenbezug maßgeblich ist.

Nicht als Studienwechsel gelten:

- ✘ Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des_der Studierenden herbeigeführt wurden;
- ✘ ein Umstieg auf einen neuen Studienplan;
- ✘ Wechsel des Studienorts, wenn die gleiche Studienrichtung studiert wird (Achtung: Alle Prüfungsleistungen müssen anrechenbar sein!);
- ✘ Wechsel, bei denen die gesamte Vorstudiendauer im neuen Studium angerechnet wird.

Wird das Studium ein drittes Mal gewechselt, besteht kein Anspruch mehr auf Familienbeihilfe. Wird das Studium erst nach dem dritten Semester gewechselt, besteht erst wieder Anspruch, wenn du im neuen Studium dieselbe Anzahl an Semestern absolviert hast. Diese „Wartefrist“ kann

VSSTÖ INFO

Wer sich in Berufsausbildung befindet, hat zumeist Finanzen und Leben alleine und selbstständig zu verwalten.

Oftmals ist es aber der Fall, dass Eltern die Familienbeihilfe nicht an ihre Kinder weitergeben. Der VSStÖ hat daher mehrere Modelle entwickelt, die die finanzielle Unabhängigkeit der Studierenden von ihren Eltern garantieren.

Wesentliche Punkte dabei sind eine wirkliche Direktauszahlung der Familienbeihilfe, auch ohne Unterschrift der Eltern, sowie leichtere Durchsetzbarkeit bei Unterhaltstreitigkeiten.

Weitere Infos findest du unter www.vsstoe.at

sich durch angerechnete Prüfungsleistungen aus dem vorher belegten Studium verkürzen.

VERDIENSTGRENZE

Pro Kalenderjahr darfst du neben dem Bezug der Familienbeihilfe 15.000 € zu versteuerndes Einkommen dazuverdienen. Wird der Betrag von 15.000 Euro überschritten, ist seit dem Kalenderjahr 2014 jener Betrag zurückzubezahlen, um den der Gesamtbetrag überschritten wurde, d.h. jeder Euro der über 15.000 Euro verdient wurde.

VSStÖ INFO

Der VSStÖ hat diese erhebliche Verbesserung für Studierende erreicht. Zuvor mussten Studierende, die über die Verdienstgrenze hinaus Geld verdienten, die gesamte Familienbeihilfe zurückzahlen.

WANN MUSS DIE FAMILIENBEIHLIFE ZURÜCKGEZAHLT WERDEN?

1. Fehlender Leistungsnachweis
Grundsätzlich ist die Familienbeihilfe bei mangelnder Leistung (im Gegensatz zur Studienbeihilfe) nicht zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung droht nur dann, wenn offensichtlich ist, dass das Studium überhaupt nicht betrieben wurde, also wenn in einem Semester überhaupt keine

Prüfung abgelegt wurde. In diesem Fall kann das zuständige Finanzamt die bereits geleisteten Zahlungen zurückfordern.

2. Überschreiten der Verdienstfreigrenze
Jeder über der 15.000 Euro Zuverdienstgrenze verdiente Euro muss zurückgezahlt werden.

3. Bewusster, unrechtmäßiger Bezug der Familienbeihilfe
Zusätzlich zur Rückzahlungsverpflichtung kann, wenn die Familienbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezogen wurde, eine Geldstrafe oder Arrest verhängt werden.

ANSPRUCHSVERJÄHRUNG

Das Recht auf Auszahlung von Familienbeihilfe aufgrund bescheinigter Ansprüche verjährt in fünf Jahren gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat. Die Familienbeihilfe wird also höchstens für fünf Jahre rückwirkend von der Antragstellung gewährt.

MELDEPFLICHT

Alles, was Auswirkungen auf die Familienbeihilfe haben könnte (z.B. Studienwechsel, Überschreitung der Verdienstgrenze, etc.) sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift müssen innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

WEITERE STUDIEN

Wenn du nach Abschluss des Bachelor-Studiums noch einen Master und/oder PhD dranhängen möchtest oder nach dem Diplomstudium ein Doktorat, beachte die Altersgrenze von 24/25 Jahren!

STUDIENBEIHILFE

Das Konzept der Studienbeihilfe ist darauf aufgebaut, dass die Eltern einen Teil der Finanzierung des Studiums übernehmen sollen und der Teil, den die Eltern nicht übernehmen können, vom Staat beigegeben wird. Das heißt also, dass für den Bezug von Studienbeihilfe die soziale Förderungswürdigkeit (gemessen am Einkommen der Eltern) zentrale Voraussetzung ist.

Dies wird jedoch dann zum Problem, wenn jener Teil, der nach staatlicher Berechnung von den Eltern an die Studierenden fließen sollte, ausbleibt.

CORONA-INFO

Während des Sommersemesters 2020 wurden einige Regelungen der Studienbeihilfe coronabedingt verändert. Zum Beispiel bekommen Studierende, die im Sommersemester 2020 studiert haben, ein zusätzliches Toleranzsemester für die Beihilfe. Solltest du in dem Semester studiert haben und Schwierigkeiten oder Fragen zum Beihilfenbezug haben, melde dich gerne unter sozial@vsstoe.at für persönliche Beratung.

ANTRAG AUF STUDIENBEIHILFE

Das Antragsformular kannst du unter www.stipendium.at downloaden oder in deiner Studienbeihilfenstelle bzw. im Sozialreferat deiner lokalen

HochschülerInnenschaft abholen. Die notwendigen Formulare stecken gesammelt in einem Kuvert. Dieses kann auch gleich benutzt werden, um den Antrag an die Stipendienstelle zu schicken. Um die Beihilfe für das ganze Semester zu erhalten, muss der Antrag innerhalb der folgenden Fristen an die Stipendienstelle geschickt werden, diese sind in jedem Semester gleich und lauten wie folgt:

- ✦ Wintersemester: 20. 9. bis 15. 12.
- ✦ Sommersemester: 20. 2. bis 15. 5.

Achtung: Wenn der Antrag außerhalb der Antragsfrist gestellt wird, ist noch nicht alles verloren, aber die Zuerkennung erfolgt erst ab dem Monat der Antragstellung (und nicht mehr für das ganze Semester). Wenn du knapp vor dem Ende der Antragsfrist noch nicht alle Unterlagen beisammen hast, dann schick einfach nur das Datenblatt mit deinen Angaben – die restlichen Unterlagen kannst du noch nachreichen.

Wichtig: Auch wenn du der Meinung bist, dass deine Eltern zu viel verdienen, stelle jedenfalls einen Antrag auf Studienbeihilfe. Geschätzt wird, dass mehrere tausend bezugsberechtigte Student_innen ihren Anspruch auf Studienbeihilfe nicht geltend machen!

Daher ist zu empfehlen, es auf jeden

Fall zu versuchen. Sollte dir die Studienbeihilfenstelle einen negativen Bescheid übermitteln, ist darauf der Betrag abzulesen, welcher deinen Eltern für deine Lebenshaltungskosten zumutbar ist und sie dir laut Behörde auszahlen sollen. Auch das kann interessant sein. Die Studienbeihilfe ist eine staatliche Leistung, du kannst also auch gegen einen negativen Bescheid berufen.

Stell auf jeden Fall einen Antrag auf Studienbeihilfe!

WER HAT ANSPRUCH?

Grundsätzlichen Anspruch auf Studienbeihilfe haben:

- ✘ Österreichische Staatsbürger_innen
- ✘ Ausländische Staatsbürger_innen und Staatenlose, die vor der Aufnahme des Studiums mit einem Elternteil zumindest 5 Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich den Lebensmittelpunkt hatten
- ✘ EWR-Staatsbürger_innen, wenn sie „ins österreichische Bildungssystem integriert“ sind (das heißt hier die Hochschulreife erworben haben) oder ihre Eltern in Österreich arbeiten und nicht aus Studienzwecken nach Österreich gekommen sind (das heißt, du musst in Öster-

reich arbeiten und darfst erst nach zumindest einem Semester Aufenthalt mit Berufstätigkeit zu studieren beginnen. Falls du selbst kündigst, muss das Studium eine Fortbildung zu deinem Beruf sein), sowie sich seit 5 Jahren rechtmäßig in Österreich aufhalten

- ✘ Konventionsflüchtlinge

Genannte Personengruppen erhalten bei Vorliegen der hier aufgezählten Voraussetzungen Studienbeihilfe:

- ✘ Soziale Förderungswürdigkeit (diese wird vom Einkommen des_der Student_in, der Eltern und des_der Ehe/eingetragene_n Partner_in berechnet, siehe Berechnung)
- ✘ Günstiger Studienerfolg (siehe Leistungsnachweis)
- ✘ Einhaltung der Altersgrenze (33 Jahre bei Beginn des Studiums, 38 bei Master-Studien, Studierenden mit Behinderung und Studierenden mit Kind/ern)

BERECHNUNG DER STUDIENBEIHILFE

Die Studienbeihilfe setzt sich je nach Lebensumständen aus verschiedenen "Budgetbausteinen" zusammen. Der Grundbetrag beträgt grundsätzlich 335 € pro Monat und wird 12 Mal im Jahr ausbezahlt.

Ausnahmen gibt es für:

- ✘ Vollwaisen
- ✘ Verheiratete oder eingetragene verpartnerte Studierende
- ✘ Student_innen, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind (+120€ pro Kind)
- ✘ Student_innen, die nicht in der Nähe der Eltern studieren und am Studienort wohnen (Haupt- oder Nebenwohnsitz muss am Studienort gemeldet sein!), da ein Pendeln zwischen Wohnort der Eltern und Hochschule zu zeitaufwendig wäre („Auswärtigkeitsregel“)
- ✘ Selbsterhalter_innen (siehe Kapitel „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“)
- ✘ Studierende ab dem 24. Geburtstag (+240€ / ab dem 28. Lebensjahr +270€)
- ✘ Studierende mit Behinderung (+160€ / +420€ je nach Art und Grad der Behinderung)

Bei Eintreten dieser Umstände werden einmalig 250€ und wo angegeben nochmals zusätzlich gewisse (hier in Klammer angegebene) Beträge auf den Grundbetrag aufgeschlagen.

Beispiel: für eine 25-jährige Studentin mit Kind werden auf den

Sockelbetrag

- ✘ 250€ (da sie Teil der besonders geförderten Gruppe ist)
 - ✘ 240€ (da sie über 24 Jahre alt ist)
 - ✘ 120€ (da sie Studierende mit Kind ist)
- aufgeschlagen.

Der Grundbetrag ihrer Studienbeihilfe erhöht sich also von 335€ um 610€ auf insgesamt 945€ im Monat. Von diesem Betrag wird der zumutbare Unterhalt der Eltern abgezogen (nicht gültig bei Studienbeihilfe nach Selbsterhalt!) und die Differenz als Studienbeihilfe ausbezahlt.

Ab August 2023 werden die Studienbeihilfesätze automatisch an

VSSTÖ INFO

Vor allem die staatliche Studienbeihilfe sollte uns so ausreichend absichern, dass wir unser Studium absolvieren können, ohne nebenher erwerbstätig sein zu müssen. Dafür sind die Stipendien meist aber zu niedrig und die Zahl der „Gerade-Nicht-Bezieher_innen“ viel zu hoch. Der VSStÖ fordert daher eine massive Ausweitung des Bezieher_innenkreises und eine Anpassung der Höhe der Studienbeihilfe an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten von Studierenden.

die Inflation angepasst. Die Beträge können also etwas höher als in der Broschüre angegeben sein! Das System der Berechnung wird allerdings wie beschrieben beibehalten. Die aktuell geltenden Beträge erfährst du direkt bei der Stipendienstelle oder auf unserer Website.

ZUSCHLÄGE

Studierende mit Kind erhalten einen Zuschlag von 120 € pro Kind. Studierende mit Beeinträchtigung erhalten einen Zuschlag, den der/die Bundesminister_in per Verordnung festlegen kann (Im Moment sind dies 160 € pro Monat für Studierende, die blind, hochgradig sehbeeinträchtigt oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind und 420 € pro Monat für gehörlose oder hochgradig hörbeeinträchtigte Student_innen). Ab dem 24. Geburtstag gibt es außerdem einen monatlichen Zuschlag von 240€, ab dem 27. Geburtstag um weitere 30€.

WIE WIRD DIE STUDIENBEIHILFE BERECHNET?

Die Berechnung der Studienbeihilfe erfolgt nach dem Ausmaß der sozialen Förderungswürdigkeit. Ihr liegt ein kompliziertes Schema zu Grunde, das wir hier in den Grundzügen erläutern wollen. Grundsätzlich steht dir für die Berechnung deiner individuellen Studienbeihilfe der Stipendienrechner der Arbeiterkammer unter dem folgenden Link zur Verfüg-

ung: www.stipendienrechner.at

Beachte jedoch, dass die berechnete Beihilfe zumindest 5€ monatlich betragen muss, da darunterliegende Beträge von den Studienbeihilfebehörden nicht ausbezahlt werden.

ZUMUTBARE UNTERHALTSLEISTUNG DER ELTERN

Eltern von Studierenden sind grundsätzlich verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder während eines zielstrebig betriebenen Studiums aufzukommen. Für die Studienbeihilfeberechnung werden dafür von deren Einkommen und weiteren Unterhaltsverpflichtungen abhängige Geldbeträge berechnet, welche den zumutbaren Unterhalt darstellen. Von diesem Betrag wird vonseiten der Behörde erwartet, dass er an dich ausbezahlt wird. Dieser Betrag wird demnach von der im vorherigen Kapitel dargestellten Beihilfenhöhe abgezogen.

Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern wird vom Einkommen deiner Eltern berechnet, von dem bestimmte Frei- und Absetzbeträge (z.B. für den Unterhalt deiner Geschwister) abgezogen werden, und diese Bemessungsgrundlage dann mit einem dem Einkommen entsprechenden Prozentsatz multipliziert wird.

Bemessungsgrundlage

Sind einmal die Frei- und Absetzbeiträge abgezogen, ergibt sich daraus die Bemessungsgrundlage. Von dieser Bemessungsgrundlage ausgehend wird die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern berechnet, auf der dann die Höhe der dir zustehenden Studienbeihilfe beruht.

Diese zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt:

bei einer Bemessungsgrundlage	
bis zu 12.200 Euro	0%
für die nächsten 6.000 Euro	
(bis 18.600 Euro)	10%
für die nächsten 7.900 Euro	
(bis 26.500 Euro)	15%
für die nächsten 19.500 Euro	
(bis 46.000 Euro)	20%
über 46.000 Euro	25%
dieser Bemessungsgrundlage.	

ZUMUTBARE UNTERHALTSLEISTUNG VON EHE- ODER EINGETRAGENEN PARTNER_INNEN

Nach Abzug der Absetz- und Freibeiträge ergibt sich auch die Bemessungsgrundlage von Ehe- oder eingetragenen Partner_innen. Die ihm_ihr zumutbare Unterhaltsleistung beträgt 30% des 8.400 € übersteigenden Betrages seiner_ihrer Bemessungsgrundlage. Achtung, diese verringert deinen Anspruch auf

Studienbeihilfe!

Auch im Falle einer Scheidung werden Unterhaltszahlungen, welche du erhältst, von deinem Anspruch auf Studienbeihilfe abgezogen.

ZUMUTBARE EIGENLEISTUNG DER DES STUDIERENDEN

Du darfst Einkommen bis zu 15.000 € im Kalenderjahr beziehen, ohne dass dies deine Studienbeihilfe beeinflusst. Diese Summe kann aus (un)selbstständiger Berufstätigkeit, aber auch dem Bezug von (Waisen) Pension, Renten oder Sozialtransfers (z.B. Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) entstehen! Bei Berufstätigkeit zählt das Einkommen vor Steuer, dies entspricht dem Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeitrag. Für Studierende mit Kind erhöht sich diese Summe je nach Alter des Kindes um mindestens 3.000€ pro Kind und Jahr.

Jede Summe, die darüber hinaus verdient wird, fällt in die zumutbare Eigenleistung und vermindert damit deine Studienbeihilfe. Solltest du nicht das gesamte Jahr Studienbeihilfe bezogen haben, verringert sich diese Grenze aliquot.

STUDIENBEIHILFE NACH SELBSTERHALT (SBS)

Die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt, früher (und auch heute noch häufig umgangssprachlich) "Selbst-

erhalter_innenstipendium“ genannt, bezieht die Unterhaltsleistung deiner Eltern nicht in die Berechnung mit ein! Sie hat aber eigene Voraussetzungen, die zum Erhalt erfüllt sein müssen.

Auch die SBS ist nach dem "Baukastenschema" aufgebaut.

Ihr Grundbetrag beträgt maximal 891€ (ab dem 28. Lebensjahr maximal 923€). Für auswärtige Studierende, Studierende mit Kind(ern) oder mit Behinderungen sowie Studierende, die älter als 24/27 Jahre alt sind, gelten die gleichen Zuschläge wie bei der regulären Studienbeihilfe.

Selbsterhalt liegt vor, wenn sich Studierende vor der Zuerkennung einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt durch Einkünfte mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und das jährliche Einkommen während dieser Zeit wenigstens die Höhe der jährlichen Studienbeihilfe erreicht hat. Es muss demnach Einkommen in einer Mindesthöhe von 11.000€ pro Jahr nachgewiesen werden (In den Studienjahren 2022/23 und

2023/24 gilt für den Nachweis des Selbsterhalts eine niedrigere Grenze i.H.v. 8.580€ pro Jahr).

Einkommen während Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst sowie während Freiwilligenarbeit (gem. FreiwG, zum Beispiel ein absolviertes Freiwilliges Soziales Jahr) zählen jeden-

SHORTCUT STUDIENBEIHILFE

Die Berechnung der Studienbeihilfe erfolgt nach dem folgenden Schema:

Grundbetrag

+ Zuschlag für bestimmte

Bezieher_innengruppen

– zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (nicht bei Studienbeihilfe nach Selbsterhalt)

– zumutbare Unterhaltsleistung der Ehe-/eingetragenen Partnerin_des Ehe-/eingetragenen Partners

– zumutbare Eigenleistung der_des Studierenden

– Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden

Auf diesen Betrag werden dann noch 8% aufgeschlagen. Ausbezahlt werden Studienbeihilfen jedoch nur, wenn der monatliche Betrag 10€ nicht unterschreitet. Der Stipendienrechner der Arbeiterkammer ist ein nützliches Instrument um ungefähr deinen Anspruch auf Studienbeihilfe zu berechnen: www.stipendienrechner.at

falls als Zeitraum des Selbsterhalts. Du kannst die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt auch beziehen, wenn du zuvor bereits "normale" Studienbeihilfe für ein anderes Studium bezogen hast.

MELDEPFLICHTEN UND ABÄNDERUNGSANTRAG

Sollten sich nach deinem Antrag gewisse Angaben verändern, musst du dies der Stipendienstelle binnen 14 Tagen melden. Folgende Umstände machen einen Abänderungsantrag notwendig:

- ✘ erhebliche und längerfristige Verringerung des Einkommens (z.B. durch Arbeitslosigkeit, Pensionierung)
- ✘ Änderung der familiären Verhältnisse, wie z.B. Geburt eines Kindes oder Verpartnerung
- ✘ Veränderungen deines Studiums (Studienabbruch, Studienwechsel, Studienunterbrechung, Beurlaubung)

Wenn du deinen Studienort änderst, aber deine Studienrichtung gleich bleibt, musst du dennoch einen neuen Antrag stellen (und ggf. deinen alten zurückziehen oder die Änderung bekanntgeben), da nun eine andere Stipendienstelle für dich zuständig ist.

ANSPRUCHSDAUER

Die Anspruchsdauer beträgt bei Ba-

chelor- und Masterstudien die Mindeststudiendauer (für das gesamte Studium) sowie ein Toleranzsemester. Bei Diplomstudien beträgt die Anspruchsdauer die Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt. Wer im ersten Abschnitt das Toleranzsemester nicht verbraucht, kann es in den zweiten Abschnitt mitnehmen.

Beendest du den 1. Abschnitt nicht in der vorgeschriebenen Zeit, hast du so lange keinen Anspruch, bis du ihn beendest hast und mit dem zweiten anfängst. Wenn du mehr als die doppelte Mindeststudiendauer plus ein Semester für den 1. Abschnitt brauchst, hast du nie wieder Anspruch auf den Bezug von Studienbeihilfe!

LEISTUNGSNACHWEIS – DER „GÜNSTIGE STUDIENERFOLG“

Neben der sozialen Förderungswürdigkeit ist auch ein günstiger Studienerfolg als Anspruchsvoraussetzung nachzuweisen. Dabei müssen in vorgeschriebenen Abständen positiv absolvierte Studienleistungen (Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern) nachgewiesen werden.

Achtung: Mit 01. September 2024 treten Änderungen beim Nachweis des Studienerfolges für Universitäten, Privathochschulen, Privatuni-

versitäten, Fachhochschulen und Theologische Lehranstalten in Kraft! Dabei fällt die Möglichkeit, Studienleistungen durch Semesterwochenstunden nachzuweisen, weg.

Nach zwei Semestern (im Bachelor- sowie im Diplomstudium) ist ein Nachweis über 30 ECTS (oder bis WS 2024 14 Semesterwochenstunden) zu erbringen („Günstiger Studienerfolg“). Dieser Nachweis muss bis spätestens zum Ende der Antragsfrist des 3. Semesters erbracht werden.

Für Studien ohne Abschnitte gilt, dass auch nach dem 6. Semester ein Nachweis über mindestens 90 ECTS (z.B. für das Toleranzsemester im Bachelor-Studium) (oder bis WS 2024 42 Semesterwochenstunden) zu erbringen ist, um die Studienbeihilfe weiter beziehen zu können. Ab WS 2024 müssen zudem (im Fall von geltenden Verlängerungsgründen) nach dem 8. Semester 120 ECTS nachgewiesen werden können.

Im Masterstudium (Universität wie FH) müssen nach zwei Semestern 20 ECTS (oder bis WS 2024 zehn Semesterwochenstunden), in einem Doktoratsstudium nach zwei Semestern 12 ECTS (oder bis WS 2024 6 Semesterwochenstunden) nachgewiesen werden. Abweichend muss nach dem sechsten Semester der

Studienerfolg durch die den Disertationsbetreuer_in, dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer erwartet werden kann, bestätigt werden.

Bei Studien, die in Abschnitten gegliedert sind, muss nach jedem Studienabschnitt die Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums nachgewiesen werden.

Achtung: Ist der erste Abschnitt erst nach mehr als der zweifachen Mindeststudiendauer plus einem Semester abgeschlossen, dann ist der Anspruch auf ein Stipendium weg! Es gibt somit keine Studienförderung für die darauffolgenden Abschnitte.

Wird der Leistungsnachweis nicht erbracht, geht der Anspruch auf Studienbeihilfe vorerst verloren – er kann durch Erbringen des Leistungsnachweises jedoch wieder erworben werden. Der volle Leistungsnachweis berechtigt dich zum Weiterbezug der Studienbeihilfe bis zum Ende der Anspruchsdauer (für den jeweiligen Studienabschnitt). **Schaffst du weniger als die Hälfte, ist die Beihilfe zurückzuzahlen!** (siehe Rückzahlung)

Achtung: Beachte, dass dir die Stipendienstelle keine Aufforderung schickt, den Leistungsnachweis zu erbringen. Du musst selbst rechtzeitig daran denken den Studienerfolg

innerhalb der entsprechenden Frist vorzulegen, sonst ergeht nach Ablauf der Frist ein Bescheid auf Rückforderung.

Leistungsnachweis an Pädagogischen Hochschulen

An Pädagogischen Hochschulen müssen nach jedem Studienjahr (alle zwei Semester) positive Scheine über mindestens 30 ECTS vorgelegt werden. Wer das Studium noch vor der Hochschulwerdung der PHs, also an einer pädagogischen Akademie vor 2007/2008 begonnen hat, kann den Studienerfolg auch nach der folgenden Methode belegen:

Im 2. Semester müssen Zeugnisse im Umfang von sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein darf, erbracht werden. Nach dem 2. Semester müssen zehn Wochenstunden aus dem 2. Semester mit 2,5 Notenschnitt und nach dem vierten und sechsten Semester 20 Wochenstunden (2,5 Notenschnitt) aus den jeweils vorherigen zwei Semestern nachgewiesen werden, sowie (an den Pädagogischen

VSSTÖ INFO

Die Voraussetzungen für den Bezug der Studienbeihilfe sind unserer Ansicht nach absolut überzogen. Das zeigt sich auch daran, dass immer weniger Studierende Studienbeihilfe zugesprochen bekommen. Der VSStÖ fordert:

- ✘ Eine Beihilfe, die zum Leben reicht – Höchststudienbeihilfe mittelfristig auf die Mindestsicherung und langfristig auf Armutsgefährdungsschwelle anheben.
- ✘ Die Toleranzsemester müssen für alle Studiengänge ausgeweitet werden.
- ✘ Die Gleichstellung von in Österreich lebenden Ausländer_innen in der Studienförderung.
- ✘ Abschaffung der Auswärtigkeitsregelung – gleiche Höchststudienbeihilfe für alle.
- ✘ Streichung der Übergangsfristen: Diese Regelung hindert Studierende daran, zwischen Abschluss des Bachelor- und Beginn des Masterstudiums Berufserfahrung zu sammeln
- ✘ Studierende mit Kind besser unterstützen durch Verdoppelung des Zuschlags.

Langfristig soll das VSStÖ-Modell zur sozialen Absicherung umgesetzt werden. Alle Infos unter www.vsstoe.at

Hochschulen) die Zeugnisse über die Lehrübung mit einem Notenschnitt von maximal 3. Im siebten Semester kann dann noch Studienbeihilfe bezogen werden, wenn die Akademie eine Bestätigung ausstellt, dass der_ die Studierende an der Diplomarbeit schreibt.

STUDIENWECHSEL

Das Studium darf maximal zweimal gewechselt werden. Ein zulässiger Studienwechsel liegt dann vor, wenn du die vorherige Studienrichtung nicht mehr als zwei Semester inskribiert warst. Ein Wechsel zu einem schon einmal betriebenen Studium gilt auch als Studienwechsel (z.B. Jus-BWL-Publizistik-Jus: der letzte Wechsel besiegelt das Ende des Studienbeihilfenanspruchs).

Absolviertest du mehrere Studien, kannst du nur für eins davon Studienbeihilfe beantragen. Welches du dabei der Behörde meldest, ist dir überlassen, beachte aber, dass du immer das gleiche Studium melden musst und sich auch z.B. Leistungsnachweise und Anspruchszeiten auf dieses Fach beziehen. Jede Änderung dieser Entscheidung gilt als Studienwechsel.

Achtung: Von einem Diplomstudium muss im ersten Abschnitt gewechselt werden! Wurde in einem (Diplom-) Vorstudium bereits in einem weiteren Abschnitt Studienbeihilfe bezogen,

hast du bei einem Studienwechsel keinen Anspruch auf erneuten Bezug, egal, ob die Dauer von 2 Semestern eingehalten wurde!

Die Studienwechsel-Regelung wurde insofern entschärft, als dass es möglich ist, auch bei einem späteren Wechsel nochmals Studienbeihilfe zu erhalten – nämlich dann, wenn du in der neuen Studienrichtung gleich viele Semester gemeldet bist, wie in den zuvor betriebenen.

Angerechnete Lehrveranstaltungen aus dem Vorstudium können diese Wartezeit verkürzen. Bei einem Studienwechsel nach dem 1. Semester kann beim geforderten Leistungsnachweis (nach dem 2. Semester) der Studienerfolg je zur Hälfte aus beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden. Nach den ersten beiden Semestern der neuen Studienrichtung ist der geforderte Leistungsnachweis in vollem Umfang vorzulegen. **Wichtig ist aber, dass du einen neuen Antrag stellst!**

Nicht als Studienwechsel gelten:

- ✘ Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des_der Studierenden zwingend herbeigeführt wurden (z.B. bleibende Handverletzung bei Klavierstudium, Allergie gegen bestimmte Laborstoffe bei Chemiestudent_innen);

- ✘ Studienwechsel, bei denen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden.
- ✘ die Aufnahme eines auf ein Bachelorstudium folgendes Masterstudium/auf ein Masterstudium folgendes Doktoratsstudium

ANSPRUCHSDAUER UND VERLÄNGERUNGSGRÜNDE

Die Anspruchsdauer wird aus folgenden Gründen verlängert:

- ✘ Krankheit
- ✘ Unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis (z.B. auch Behinderung im Studienbetrieb wie durch Corona)
- ✘ Schwangerschaft und Kinderbetreuungspflichten (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)
- ✘ für Studierende mit mindestens 50%iger Behinderung
- ✘ bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um je ein Semester für jeweils 6 Monate
- ✘ Bei ehrenamtlicher Tätigkeit als Studierendenvertreter_in (ÖH, Erstsemestrigentutor_in, Heimvertreter_in) um eine von der Tätigkeit abhängige Zeit, wenn die Tätigkeit zumindest ein Semester durchgehend ausgeübt wurde.

- ✘ bei Unterhaltsverfahren mit deinen unterhaltspflichtigen Eltern um 1 Semester

Die Anspruchsdauer kann auf Antrag der Studierenden durch den_die Leiter_in der Studienbeihilfenbehörde verlängert werden:

- ✘ bei Auslandsstudien (mit einer Mindestdauer von drei Monaten, nicht gültig bei Auslandspraktika!)
- ✘ bei aufwendigen Abschlussarbeiten oder außergewöhnlicher Studienbelastung
- ✘ wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf einen dieser Gründe zurückzuführen ist.

Achtung: Ein Auslandssemester führt somit keineswegs automatisch zur Verlängerung des Anspruches! Sämtliche Verlängerungsansprüche kannst du nur in der Zeit sammeln, in der Anspruch auf Studienbeihilfe besteht.

Achtung: 2022 wurde eine maximale Bezugsdauer für Studienbeihilfe eingeführt. Studienbeihilfe kann nun höchstens bis zur zweifachen vorgesehenen Studienzeit des geförderten Studiums oder Studienabschnitts bezogen werden. Bei Studienabschnitten, die nicht mehr als zwei Semester umfassen, kann die

Anspruchsdauer um bis zu drei Semester verlängert werden. Solltest du eigentlich Verlängerungsgründe geltend machen können, die darüber hinausgehen würden, endet der Anspruch dennoch!

RÜCKZAHLUNG DER STUDIENBEIHILFE

Diese droht, wenn du nicht einmal die Hälfte des jeweils geforderten Leistungsnachweises („Mindeststudienenerfolg“) erbringen kannst. Falls dir das passiert ist, kannst du um Stundung (bis zu zwei Jahre) oder um Rückzahlung in Teilbeträgen ansuchen. Die Rückforderung wird, wenn du den Studienenerfolg zwar erworben, aber nicht rechtzeitig vorgelegt hast, verringert. Ebenfalls reduziert wird die Rückzahlung, wenn du bis zur Antragsfrist des 5. Semesters wieder einen günstigen Studienenerfolg nachweisen kannst.

Achtung: Wenn das Studium nach dem 1. Semester abgebrochen wird und nicht innerhalb der Antragsfrist des folgenden Semesters ein Studienenerfolg von 7 ECTS bzw. 4 Semesterwochenstunden erbracht wurde, ist die bezogene Beihilfe zurückzuzahlen!

Im Falle eines nicht zur Gänze erworbenen Studienenerfolgs kann die Zahlung in bis zu 60 Teilbeträgen monatlich erbracht werden. Zurück-

zuzahlen ist die Studienbeihilfe auch, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben beim Antrag erwirkt wurde oder wenn sie trotz Ruhens (z.B. zu hoher Zuverdienst) oder Eintritt eines gesetzlichen Erlöschungsgrunds (z.B. Studienwechsel, Studienabbruch, Studienende) ausbezahlt wurde.

Um eine solche Situation zu vermeiden, melde bitte jede Änderung und informiere die Behörde unbedingt über die Leistungsnachweise und den „günstigen Studienenerfolg“.

Den **„günstigen Studienenerfolg“** (nach 2 Semestern 30 ECTS) musst du erbringen, um weiter Studienbeihilfe zu beziehen. Der **„Mindeststudienenerfolg“** (nach 2 Semestern 15 ECTS) ist die Hälfte des günstigen Studienenerfolgs. Wenn du diesen vorweisen kannst, bewahrt dich dieser vor einer drohenden Rückzahlung.

Achtung: Die vorgelegten Studienleistungen müssen aus positiven Lehrveranstaltungs- und Prüfungsleistungen an der Hochschule entstanden sein! Fächer- oder Prüfungsanerkennungen oder z.B. angerechnete Studienleistungen aus Freiwilligen- oder Vertretungsarbeit werden nicht miteinbezogen!

VERDIENSTFREIGRENZEN

Neben dem Bezug von Studienbeihilfe kannst du bis zu 15.000 Euro jährlich dazuverdienen (aliquoter Monatsbetrag 1250€ pro Monat, in dem Beihilfe bezogen wird). Verdienst du mehr als 15.000 Euro, erhöht dies deine „zumutbare Eigenleistung“ und vermindert somit die Studienbeihilfe, sie ist aber nicht zur Gänze verloren. Es ist egal, wie viel du im Monat verdienst, es zählen die Gesamteinkünfte des Kalenderjahres oder aliquot der Monate, in denen du Beihilfe bezogen hast.

Achtung: Arbeitslosengeld und andere Sozialleistungen gelten als Einkommen und werden zu den Einkünften dazu gezählt. Auch Waisenkinderbetreuungsgeld, 13. und 14. Monatsgehalt zählen als Einkünfte!

WEITERFÜHRENDE STUDIEN UND STUDIENBEIHILFE

Ein Master- kann bei abgeschlossenem Bachelorstudium unter diesen Voraussetzungen gefördert werden:

Das Masterstudium muss aufbauend auf ein Bachelorstudium betrieben werden.

- ✘ Das Masterstudium muss

spätestens 30 Monate (Achtung: Nicht vier Semester!) nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen werden, wobei Präsenz- oder

VSSTÖ INFO

WAS IST „ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMEN“?

Das zu versteuernde Einkommen berechnet sich aus:

- ✘ Bruttoeinkommen (ausgenommen der 13. und 14. Monatsbezug)
- ✘ minus Sozialversicherungsbeiträge
- ✘ minus Beiträgen zu gesetzlichen Arbeitnehmer_innenvertretung („Kammerumlage“)
- ✘ minus Werbungskosten (Kosten, die mit der Berufsausübung in direktem Zusammenhang stehen und die du im Rahmen der Arbeitnehmer_innenveranlagung geltend machen kannst)
- ✘ minus Sonderausgaben (z.B. Steuerberatungskosten, Beiträge für gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften)
- ✘ minus außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten)
- ✘ Pendler_innenpauschale

Wenn das Ergebnis unter 15.000 € ist, bleibt die Studienbeihilfe davon unberührt.

Zivildienstzeiten sowie Mutterschutzzeiten nicht in die Frist eingerechnet werden.

- ✘ Das Masterstudium muss vor Vollendung des 38. Lebensjahres aufgenommen werden.
- ✘ Die gesetzliche Studienzeit für das Bachelorstudium darf um nicht mehr als drei Semester überschritten werden.

Ein Doktorats-/PhD-Studium kann bei einem abgeschlossenen Diplom- oder Masterstudium unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

Das Doktorats- oder PhD-Studium muss aufbauend auf ein Diplomstudium, Masterstudium oder einen Fachhochschul-Studiengang betrieben werden.

- ✘ Das Doktorats- oder PhD-Studium muss spätestens 24 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen werden, wobei Präsenz-, Zivildienst- oder Mutterschutzzeiten nicht in die Frist eingerechnet werden.
- ✘ Das Doktorats- oder PhD-Studium muss vor Vollendung des 33. Lebensjahres aufgenommen werden. Ausnahmen (bis 38 Jahre) gelten für Selbsterhalter_innen und unter bestimmten Umständen für Studierende mit Kind bzw. für

Studierende mit Behinderung.

Zudem dürfen gewisse Studiendauern in den Vorstudien nicht überschritten worden sein.

Die gesetzliche Studienzeit für den ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums darf um nicht mehr als das Zweifache zuzüglich eines weiteren Semesters überschritten werden.

Die gesetzliche Studienzeit für den 2. und 3. Abschnitt des Diplomstudiums bzw. für das Bachelor- darf um nicht mehr als drei Semester überschritten werden. Die gesetzliche Studienzeit für das Masterstudium darf nicht um mehr als zwei Semester überschritten worden sein.

VSSTÖ INFO

Die starren Regelungen der Toleranzsemester müssen aufgehoben werden. Ein Bachelorstudium innerhalb von sieben Semestern zu beenden, entspricht nicht der Studierenden-Realität.

STUDIENZUSCHUSS

Studienbeihilfenbezieher_innen bekommen die jährlichen Studiengebühren in voller Höhe in Form eines Studienzuschusses ersetzt. Darüber hinaus können auch Studierende mit günstigem Studienerfolg, die wegen des elterlichen Einkommens gerade keine Studienbeihilfe mehr erhalten, einen Studienzuschuss in abgestufter Höhe von wenigstens € 12060,- bis hin zum vollen Betrag jährlich bekommen. Der Antrag auf Studienzuschuss wird automatisch mit dem Antrag auf Studienbeihilfe mitgestellt. Die Hälfte der jährlichen Förderung wird, nachdem die Meldung über die Einzahlung des Studienbeitrages bei der Studienbeihilfenbehörde eingelangt ist, für das jeweilige Semester ausgezahlt. Für Student_innen an öffentlichen Universitäten erfolgt die Meldung automatisch, ein Nachweis über die Bezahlung der Studiengebühren muss nicht vorgelegt werden.

SHORTCUT STUDIENBEIHILFE

- ✘ Der Grundbetrag der Studienbeihilfe beträgt 335 €, der erhöhte Grundbetrag (z.B. für alle, die nicht mehr bei den Eltern wohnen) beträgt 585 €.
- ✘ Dazu kommen diverse Zuschläge für ältere Studierende, Studierende mit Kind oder Studierende mit Behinderung
- ✘ Soziale Förderungswürdigkeit und günstiger Studienerfolg notwendig
- ✘ Studium muss vor dem 33. (38.) Lebensjahr begonnen werden
- ✘ Für die Mindeststudiendauer und 1 Toleranzsemester pro Abschnitt, bzw. bei Bachelorstudien für die Mindeststudiendauer + 1 Toleranzsemester
- ✘ Beantragung bei der Studienbeihilfenbehörde
- ✘ Nachweispflicht: (nur mehr bis WS 2024 14 SWS)/30 ECTS nach zwei Semestern, ggf. auch (nur mehr bis WS 2024 42 SWS)/90 ECTS nach 6 Semestern sowie 120 ECTS nach 8 Semestern
- ✘ Studienwechsel: 2 mal nach je maximal 2 Semestern möglich
- ✘ Zuverdienstmöglichkeiten: max. 15.000 € pro Kalenderjahr

SPEZIELLE UNTERSTÜTZUNG

STUDIENABSCHLUSSSTIPENDIUM

Für berufstätige Studierende, die für die Abschlussphase ihres Studiums die Berufstätigkeit aufgeben wollen, gibt es die Möglichkeit eines Studienabschlussstipendiums (SAS). Ein Studienabschlussstipendium beträgt monatlich zwischen 700 und 1.200€, die Höhe orientiert sich am zuvor bezogenen Einkommen. Es kann zwischen 6 und 18 Monate lang bezogen werden.

VORAUSSETZUNGEN

Bezugsberechtigt sind:

- ✘ Studierende mit österreichischer Staatsbürger_innenschaft
- ✘ EWR-Studierende oder gleichgestellte Drittstaatsstudierende
- ✘ Studierende in Diplom- Bachelor- oder Masterstudien (wichtig: nicht Doktorat/PhD!)

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung sind, dass du:

- ✘ das Studium in 18 Monaten abschließen kannst (siehe nachfolgend);
- ✘ noch kein anderes Studium (Ausnahme: Bachelorstudium) oder eine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hast;
- ✘ jünger als 41 Jahre bist;

- ✘ in den letzten vier Kalenderjahren zumindest drei Jahre lang mindestens halbtags erwerbstätig warst (Mutterschutz und Karenz werden angerechnet);
- ✘ in den letzten vier Jahren keine Studienbeihilfe bezogen hast;
- ✘ für die Bezugsdauer jede Berufstätigkeit aufgibst und
- ✘ noch kein Studienabschlussstipendium erhalten hast (kann nur einmal pro Person, nicht pro Studium, bezogen werden).

An Universitäten wird erwartet, dass du dein Studium binnen 18 Monaten abschließen kannst, wenn dir neben der Diplomarbeit/Masterarbeit noch maximal 20 ECTS fehlen – wenn keine Diplom- oder Masterarbeit (mehr) anzufertigen ist (z.B. auch im Bachelorstudium), dürfen noch maximal 40 ECTS fehlen.

An FHs und Pädagogischen Hochschulen wird der Abschluss binnen 18 Monaten erwartet, wenn du dich laut Curriculum in den letzten beiden Semestern vor Erreichung des Studienabschlusses befindest.

HÖHE UND BERECHNUNG DES STUDIENABSCHLUSSSTIPENDIUMS

Die Höhe des Studienabschluss-

stipendiums richtet sich nach deinem bisherigen Einkommen. Bei einer vorherigen Beschäftigung von 18 Wochenstunden (Halbtagsbeschäftigung) wird der Mindestbetrag ausbezahlt, für jede weitere Arbeitswochenstunde erhöht sich das Stipendium um 20€ pro Monat, so dass das Höchststipendium bei 40 Wochenstunden 1.200€ beträgt. Bei vorheriger Selbständiger Beschäftigung erhöht sich der Mindestbetrag jeweils um 20€ pro 300€, die du mehr als 6.000€ pro Jahr verdienst hast.

Leistungen anderer Einrichtungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes (z. B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Praktikumsentgelte, Bezüge auf Grund des Mutterschutzes, Renten etc.) vermindern das Studienabschluss-Stipendium.

Achtung: Während der Bezugsdauer des Studienabschlussstipendiums darf kein Erwerbseinkommen bezogen werden! Sonst wird das gesamte Stipendium für die betroffenen Monate zurückgefordert.

Falls Studiengebühren zu entrichten sind, steht dir der Studienzuschuss in Höhe der einfachen Studiengebühren zu.

Achtung: Wird der Studienabschluss nicht innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung des SAS nachgewiesen, ist das gesamte Stu-

dienabschlussstipendium zurückzuzahlen!

FÖRDERUNGSDAUER

Ein Studienabschlussstipendium kann längstens für die folgenden Zeiten bezogen werden:

- ✘ sechs Monate, wenn neben der Abschlussarbeit noch 10 ECTS/5 SWS/eine Fachprüfung fehlen;
- ✘ 12 Monate, wenn neben der Abschlussarbeit noch 20 ECTS/10 SWS/zwei Fachprüfungen offen sind (auch hier gilt der doppelte Umfang wenn keine Abschlussarbeit verfasst wird);
- ✘ für je weitere sechs Monate, wenn du eine besonders aufwändige Abschlussarbeit nachweist.

Das Studienabschlussstipendium kann 6 bis 18 Monate lang bezogen werden. Binnen 12 Monaten nach dem letzten Bezugsmonat muss der Abschluss nachgewiesen werden!

Der Antrag auf das SAS ist frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Beginn des beantragten Zuerkennungszeitpunktes bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen.

Achtung: Auf das Studienabschlussstipendium besteht kein Rechtsanspruch!

LEISTUNGS- UND FÖRDERSTIPENDIEN

Leistungsstipendien werden jährlich und direkt von den Bildungseinrichtungen vergeben. Ein Leistungsstipendium darf 750€ nicht unterschreiten und 1.500€ nicht überschreiten.

Studierende von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen können um ein Leistungsstipendium ansuchen.

5% der Mittel für Studienförderung müssen beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für Leistungs- und Förderungsstipendien an den Universitäten und Fachhochschulen bereitgestellt werden.

Für die Leistungsstipendien an den Pädagogischen Hochschulen müssen 2% der Mittel für Studienförderung vom Ministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bereitgestellt werden.

Wenn du die Voraussetzungen erfüllst, kannst du dich einmal jährlich bei deiner Hochschule um ein Leistungsstipendium bewerben – die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung direkt bei deiner Hochschule.

Voraussetzungen sind:

- ✘ Die Einhaltung der Mindeststudiendauer plus einem Toleranzsemester (pro Abschnitt). Es gelten dieselben

Verlängerungsgründe wie bei der Studienbeihilfe.

- ✘ Ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 – Es wird aber meist ein besserer Notendurchschnitt verlangt.
- ✘ Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen der jeweiligen Ausbildungsanstalt.

Auf Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Darüber hinaus hängt die Höhe des Leistungsstipendiums auch davon ab, wie viele andere Studierende dieselbe Studienleistung wie du erbringen und ebenfalls einen Antrag stellen. Förderungsstipendien können zur

VSSStÖ INFO

Leistungsstipendien sind aus Sicht des VSSStÖ zu kritisieren, weil Leistung auch von der sozialen Lage der Studierenden abhängt (Vollzeitstudent_innen versus Werkstätige oder Studierende mit Kind/ern) und dieser Aspekt nicht berücksichtigt wird. Abgesehen davon, dass an vielen Universitäten die Leistungsstipendien nach Gutdünken von Einzelpersonen vergeben werden und kein Rechtsanspruch darauf besteht. Die Entwicklung hin zu einer leistungsorientierten Einzelförderung, weg von einer sozial ausgewogenen Förderung, ist für den VSSStÖ mehr als bedenklich.

Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden beantragt werden. Ausschreibung, Rechtsanspruch und Zuerkennung sind gleich geregelt wie bei den Leistungsstipendien.

Die Höhe der Förderstipendien beträgt zwischen 750 und 3.600€ pro Studienjahr. Allerdings ist der Leistungsnachweis auf die Förderungseignung der wissenschaftlichen Arbeit beschränkt.

BEIHILFEN FÜR EIN AUSLANDSSEMESTER/-JAHR

Wenn du Studienbeihilfe beziehst, hast du während eines mindestens einmonatigen Auslandsstudiums Anspruch auf eine erhöhte Studienbeihilfe während Auslandsstudien. Grundsätzlich ist ein Studienbeihilfenbezug während deines Auslandsstudiums bis zu vier Semester lang möglich. Du musst dich zum Zeitpunkt der Beantragung zumindest im dritten Semester befinden.

Achtung: Die Beihilfe gilt nur für Auslandsstudien. Auslandspraktika werden nicht gefördert!

Die zusätzliche Beihilfe ist von deinen Lebensumständen (es gibt Zuschläge für Studierende mit Kind, Vollwaisen, Selbsterhalter_innen, Studieren-

de über 24, ...) und den Lebenskosten in deinem Zielland abhängig. Sie beträgt maximal 630€ pro Monat. Diese Summe wird auf deine reguläre Studienbeihilfe aufgeschlagen und zusätzlich ausbezahlt. Darüber hinaus wird mit der ersten erhöhten Rate ein Reisekostenzuschuss ausbezahlt – dieser richtet sich nach den zu erwartenden Reisekosten und wird einmalig ausbezahlt. Die genauen Sätze für das Land, in dem du studieren möchtest, findest du

bei der Stipendienstelle (www.stipendium.at)

Mit dem Antrag, der spätestens drei Monate nach Beginn deines Auslandsstudiums einzubringen ist, muss die voraussichtliche Dauer angegeben werden, dein Studienprogramm und eine Bestätigung deiner Hochschule. Auch für dieses Stipendium musst du einen Leistungsnachweis über die im Ausland abgelegten Prüfungen erbringen und nachweisen, dass die Leistungen in deinem Studium anerkannt werden.

LEISTUNGSNACHWEIS

Der mindestens zu leistende Studienerfolg ist von der Dauer des Aufenthalts abhängig und beträgt 3 ECTS pro Monat für die Dauer deines

Auslandsstudiums. Für diese muss noch kein Anrechnungsbescheid vorliegen.

Achtung: Wird der Leistungsnachweis nicht spätestens bis zum Ende der Antragsfrist im auf deinen Auslandsaufenthalt folgenden Semester erbracht, ist die gesamte erhaltene Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückzuzahlen. Die Frist kann bei vorliegenden wichtigen Gründen (Zivil- oder Präsenzdienst, Krankheit, Schwangerschaft oder Kinderbetreuung, unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, Behinderung, Unterhaltsverfahren) erstreckt werden.

SPRACHSTIPENDIUM

Bezieher_innen der Beihilfe für Auslandsstudien können zudem ein Sprachstipendium beziehen. Dieses dient der Finanzierung eines Sprachkurses, der zum Zweck des Auslandsstudiums absolviert wird. Die Höhe des Sprachstipendiums beträgt 80 % der Kosten des Sprachkurses, höchstens jedoch 365€.

Wenn du einen mindestens zweiwöchigen Sprachkurs unmittelbar vor Beginn des Studienaufenthaltes im Land des Auslandsstudiums absolvierst, erhältst du sogar einen Zuschuss in Höhe einer Monatsrate der Beihilfe für das Auslandsstudium.

Zum Bezug muss bei der Einreichung des Leistungsnachweises eine Be-

stätigung über die Absolvierung und Kosten des Kurses mitgeschickt werden. Das Sprachstipendium wird im Nachhinein und nur bei Erreichen der vorausgesetzten Studienleistung ausgezahlt!

Wichtig: Während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Mobilitätsprogramms (z.B. Erasmus) kannst du auch ein Stipendium erhalten, wenn du kein_e Studienbeihilfenempfänger_in bist, aber von deiner Heimathochschule im Rahmen eines Austauschprogramms nominiert worden bist – in diesem Fall ist der Antrag beim zuständigen International Office deiner Hochschule zu stellen. Auch hier variieren die Beihilfen je nach Land und auch hier müssen Leistungsnachweise erbracht werden.

Darüber hinaus bist du – wenn du über ein Austauschprogramm (z.B. Erasmus) nominiert wurdest – weiterhin an deiner Heimathochschule inskribiert (kannst also Prüfungen ablegen) und von den Studiengebühren befreit (stelle einen Antrag auf Erlass).

Nähere Infos gibt es unter: www.erasmus.at oder www.oead.at

MOBILITÄTSSTIPENDIUM

Wer sein Studium zur Gänze im Ausland absolvieren will, kann, wenn soziale Förderungswürdigkeit vorliegt, im Rahmen eines so genannten „Mobilitätsstipendiums“ Studienbeihilfe erhalten, und zwar wenn das Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium in einem EWR-Land, Großbritannien oder in der Schweiz betrieben wird.

Anspruch haben grundsätzlich:

- ✘ Österreichische Staatsbürger_innen
- ✘ Gleichgestellte Ausländer_innen
- ✘ Konventionsflüchtlinge

Voraussetzungen sind neben jenen Voraussetzungen die auch für die Studienbeihilfe gelten (Altersgrenze, soziale Förderungswürdigkeit, usw.):

- ✘ Das Studium soll zur Gänze im Ausland absolviert werden.
- ✘ Der Wohnsitz und der Lebensmittelpunkt waren die letzten fünf Jahre in Österreich.
- ✘ Es dürfen noch keine Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz beantragt worden sein.
- ✘ Es darf noch kein gleichwertiges Studium abgeschlossen worden sein.
- ✘ Bei dem aufgenommenen Studium handelt es sich um ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrich-

tung (das Mobilitätsstipendium kann nicht für Doktorats- oder PhD-Studien bezogen werden!)

HÖHE

Die Höhe des Stipendiums orientiert sich an den äquivalenten Studienbeihilfebeträgen, wobei standardmäßig der erhöhte Grundbetrag (585€) herangezogen wird. Dieser Betrag erhöht sich je nach Lebenssituation um eventuelle Zuschläge oder wird z.B. durch eventuelle in- oder ausländische Beihilfen, die zum Zweck der Studienförderung bezogen werden, gemindert.

Wichtig: Solltest du während deines Studiums Förderungen erhalten, die der Finanzierung deines Studiums und deiner Lebenshaltungskosten dienen, musst du das der Stipendienstelle melden, um eventuellen Rückzahlungen zu entgehen!

GÜNSTIGER STUDIENERFOLG & ANSPRUCHSDAUER

Um das Mobilitätsstipendium weiter beziehen zu können, müssen jährlich 30 ECTS an Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, bei Diplomstudien zusätzlich die positive Absolvierung der Diplomprüfungen nach jedem Abschnitt. Die erste Auszahlung erfolgt erst nach dem erfolgreichen Ablegen von Prüfungen im Ausmaß von 15 ECTS. Der Bezug eines

Mobilitätsstipendiums ist für die Mindeststudiendauer des gesamten Studiums zuzüglich eines Toleranzsemesters möglich.

Bezüglich Studienwechsel und verlängerter Studienstudiendauer gelten die gleichen Regelungen wie für die österreichische Studienbeihilfe.

ANTRAG

Der Antrag auf ein Mobilitätsstipendium ist zwischen 1. März (für das folgende Studienjahr) und 31. Juli (des laufenden Studienjahres) bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen. Du musst den Antrag bei jener Stipendienstelle einbringen, die für deinen letzten Wohnsitz in Österreich zuständig ist. Darüber hinaus muss beim Antrag eine Erklärung über etwaige weitere Beihilfenbezüge eingereicht werden.

SHORTCUT MOBILITÄTSSTIPENDIUM

- ✘ Für ein gänzlichendes Diplom, Bachelor- oder Masterstudium in einem EWR-Staat, Großbritannien oder der Schweiz
- ✘ Höhe: abhängig, aber rund 585€ pro Monat
- ✘ Soziale Förderungswürdigkeit und günstiger Studienerfolg notwendig
- ✘ Auszahlung erst ab einem Erfolg von 15 ECTS
- ✘ Studium muss vor dem 33. (38.) Lebensjahr begonnen werden
- ✘ Maximale Studienstudienzeit: Mindeststudiendauer + 1 Toleranzsemester
- ✘ Beantragung bei der Studienbeihilfenbehörde, wo vor dem Umzug der Wohnsitz lag
- ✘ Nachweispflicht: 30 ECTS pro Studienjahr
- ✘ Studienwechsel: 2x nach je maximal 2 Semestern möglich
- ✘ Zuverdienstmöglichkeiten: max . 15.000 € pro Kalenderjahr

WAISENPENSION

Wenn deine Mutter oder dein Vater verstorben sind, hast du unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Waisenpension. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Waisenpension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Das ASVG gilt, wenn der verstorbene Elternteil unselbständig beschäftigt war. Für andere Berufsgruppen (z.B. Selbstständige, Beamt_innen) ist die Waisenpension unter Umständen etwas anders geregelt.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, um Anspruch auf Waisenpension zu erwerben:

- ✘ Tod eines Elternteils
- ✘ Mindestversicherungszeit des Elternteils
- ✘ Kindeseigenschaft

KINDESEIGENSCHAFT

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod eines_einer Versicherten die Kinder. Als Kinder gelten die ehelichen, die unehelichen und die Wahlkinder des_der Versicherten, sowie die Stiefkinder, wenn sie in ständiger Hausgemeinschaft mit dem_der Verstorbenen gelebt haben.

Als Student_in kannst du die Waisenpension bis zu deinem 27. Lebensjahr beziehen, solange du ein ernsthaftes

und zielstrebiges Studium auf Aufforderung nachweisen kannst (hier gibt es keine genau definierten Grenzen, grundsätzlich ist die Ernsthaftigkeit bei einer Studienleistung von 16 ECTS/8 SWS pro Studienjahr und der Einhaltung der Durchschnittsstudiendauer aber gegeben).

Anspruchsberechtigt bist du ab dem nächstfolgenden Monatsersten, ausgehend vom Todestag deines Elternteils. Dein Elternteil muss eine bestimmte Mindestzeit versichert gewesen sein, die verlangten Versicherungszeiten sind nach Alter gestaffelt. Hatte deine Mutter/dein Vater bis zum Tod bereits Pension beansprucht, gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt.

Die Beantragung der Waisenpension erfolgt bei dem für den verstorbenen Elternteil zuständigen Versicherungsträger. Die Formulare können unter www.pensionsversicherung.at heruntergeladen werden.

Deine Pension ist auch von dem Zeitpunkt deiner Antragsstellung (Antragstag) abhängig. Die Waisenpension wird dir ab dem Tag nach dem Tod deiner Mutter/deines Vaters zuerkannt, wenn du den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod stellst. Bei späterer Antragsstellung ist der Antragstag gleichzeitig

auch der Pensionsbeginn.

KRANKENVERSICHERUNG

Durch den Anspruch auf Waisenpension bist du automatisch krankenversichert. Dir entstehen dadurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

HÖHE DER WAISENPENSION

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60%ige Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die Waisenpension beträgt somit

- ✘ bei Tod eines Elternteiles 40%
- ✘ bei Tod beider Elternteile 60%
- ✘ des Anspruches der fiktiven oder realen Witwen- bzw. Witwerpension.

Achtung: Eine Waisenpension gilt als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes, sie vermindert also – wenn du dadurch mehr als 15.000 € pro Jahr verdienst – ein dir möglicherweise zustehendes Stipendium!

Für die Familienbeihilfe ist sie jedoch nicht maßgeblich, das heißt, eine drohende Rückzahlung der Familienbeihilfe steht dir jedenfalls – auch wenn die Waisenpension mehr als 15.000 € pro Jahr ausmachen sollte – nicht ins Haus.

FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Bezieher_innen und von Studienbeihilfe können Fahrtkostenzuschüsse in drei möglichen Varianten erhalten:

1. ERSATZ FÜR TÄGLICHE FAHRTKOSTEN

Die Höhe orientiert sich an den tatsächlichen Kosten auf Basis der begünstigten Student_innentarife in der Kernzone. Es gilt ein Selbstbehalt von jährlich 50 €. Als Nachweis über die tägliche Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels musst du der Studienbeihilfenbehörde einen personenbezogenen Fahrausweis bringen. Der Fahrausweis (z.B. Semesterticket) ist im Original vorzulegen. Für Studierende, die außerhalb ihres Studienortes aber noch innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze wohnen, gibt es zusätzlich eine Unterstützung von einem € pro Kilometer Entfernung und Monat, bis zu 700 € pro Jahr.

2. KOSTEN FÜR DIE HEIMFAHRT

Hier werden Kosten für die Fahrt zwischen Wohngemeinde der Eltern und Studienort ersetzt. Die Höhe richtet sich nach der Entfernung des Studienorts (wird aber erst ab mindestens 200 km ausbezahlt):

- ✘ Über 200 km: 100 €/Jahr
- ✘ Über 300 km: 180 €/Jahr
- ✘ Über 500 km: 260 €/Jahr

3. FAHRTKOSTEN FÜR AUSLANDSSTUDIEN

Die Höhe orientiert sich an den Studierendentarifen für die Bahn oder den Flug in das jeweilige Land (siehe: Beihilfen für ein Auslandssemester/-jahr).

GIS-BEFREIUNG

Die Befreiung gilt nur für Studienbeihilfe-Bezieher_innen oder für Bezieher_innen von anderen Sozialleistungen. Wenn dir diese Zuschussleistung zuerkannt wird, erwirbst du bei Vorlage des Bescheides über die Zuerkennung der Zuschussleistung auch das Recht auf eine Gutschrift auf die monatliche Telefonrechnung in der Höhe von einer Gesprächsstunde.

Neben dem Bezug der Studienbeihilfe ist es notwendig, dass an dem Wohnsitz für den die Gebührenbefreiung gilt, der Hauptwohnsitz der des Studierenden angemeldet ist und ein gewisses Einkommen für den gesamten Haushalt nicht überschritten wird. Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und auf Zuerkennung der Zuschussleistung ist unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars an die

GIS – Gebühren Info Service GmbH
Postfach 1000
1051 Wien

zu richten und die erforderlichen Nachweise beizulegen.

Über den Antrag entscheidet die GIS mittels Bescheid, gegen den eine Berufung an den/die BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie möglich ist.

Unter www.gis.at/kontakt gibt es nähere Informationen und das Antragsformular. Das Formular erhältst du aber auch in Trafiken und Postämtern.

STUDIENGEBÜHREN

Die ehemalige schwarz-blaue Bundesregierung hat trotz mehrmaliger vorheriger entgegenlautender Besteuerungen im Wintersemester 2001 die unsozialen Studiengebühren eingeführt. Durch eine im September 2008 mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ und Grünen beschlossene Novelle des Universitätsgesetzes konnten die Studiengebühren für Studierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen jedoch weitgehend abgeschafft werden. Die komplizierten Ausnahmebestimmungen waren jedoch auch mit vielen Problemen behaftet. Aufgrund der Formulierung in der bisherigen Studiengebührenregelung, die sich auf die Gliederung eines Studiums in Abschnitte bezieht, hat der Verfassungsgerichtshof diese Regelung für verfassungswidrig erklärt und mit Ende Februar 2012 aufgehoben. Seit Sommersemester 2013 werden wieder an allen Universitäten, mit den alten komplizierten Ausnahmebestimmungen, Studiengebühren eingeführt. Sogenannte Langzeitstudierende müssen die Studiengebühren in Höhe von 363,36 Euro zahlen. Studierende aus Drittstaaten (mit einzelnen Ausnahmen) müssen die doppelten Studiengebühren in Höhe von 726,72 Euro bezahlen.

DIE STUDIENGEBÜHRENREGELUNG IM DETAIL

Grundsätzlich besteht eine allge-

meine Studiengebührenpflicht, jedoch wird ein Großteil der Studierenden durch Ausnahmeregelungen davon befreit. Während der Mindeststudien- und Toleranzzeit keine Studiengebühren zahlen:

Österreichische Staatsbürger_innen
EWR-Bürger_innen
Gleichgestellte (z.B. Konventionsflüchtlinge, Schweizer Staatsbürger_innen, Ausländer_innen mit einer Daueraufenthaltsberechtigung oder einem Anspruch auf Studienbeihilfe)
Personen, denen aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Staatsbürger_innen wenn die Toleranzzeit nicht überschritten wird.

TOLERANZZEIT

Sogenannte Langzeitstudierende, das heißt wenn die Toleranzsemester überschritten wird, müssen Studiengebühren zahlen. Bei abschnittlosen Studien (Bachelor, Master, Doktorat) muss das Studium in der Mindeststudiendauer plus zwei Toleranzsemester abgeschlossen werden. Bei Studien mit Abschnitten (Diplomstudien) werden an jeden Studienabschnitt zwei Toleranzsemester angehängt. Werden die Toleranzsemester nicht verbraucht, kann man sie sich in den nächsten Abschnitt mitnehmen. Das erfolgt automatisch.

Achtung: Die Toleranzzeit wird für

jede inskribierte Studienrichtung separat berechnet und läuft auch parallel. Bei Mehrfachstudien immer auf die jeweilige Toleranzzeit achten!

Corona-Info: Das Sommersemester 2020 wird studienrechtlich als "neutrales" Semester angesehen. Solltest du in dem Semester inskribiert gewesen sein, hast du für dieses Studium Anspruch auf ein weiteres Toleranzsemester. Beachte, dass sich die Corona-Regelungen leider nach wie vor verändern können und melde dich für persönliche Beratung unter sozial@vsstoe.at

ERLASS

Folgende Gründe können für einen Gebührenerlass für Österreicher_innen und Gleichgestellte, Österreicher_innen, EU-/ EWR-Bürger_innen und gleichgestellte Ausländer_innen geltend gemacht werden:

- ✘ Eine Beeinträchtigung von mind. 50%
- ✘ Ableisten des Präsenz- oder Zivildienstes
- ✘ Schwangerschaft
- ✘ Schwere Krankheit
- ✘ überwiegende Betreuung von Kindern
- ✘ Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm

- ✘ Bezug der Studienbeihilfe
- ✘ Bei einem Doppelstudium, wenn mindestens 15 ECTS in jeder Studienrichtung positiv absolviert wurden

HÖHE

Die Höhe der Studiengebühren beträgt grundsätzlich 363,36 Euro pro Semester. Drittstaatsangehörige müssen die doppelten Studiengebühren in Höhe von 726,72 Euro pro Semester zahlen. Für sie gelten – vorausgesetzt, sie fallen nicht in die Gruppe der Gleichgestellten – keine Toleranzzeiten oder Erlassregelungen. Sie müssen bereits ab dem ersten Semester zahlen! Es gibt jedoch in der Studienbeitragsverordnung eine Liste an Ländern, denen unter bestimmten Voraussetzungen die Studiengebühren erlassen/rückerstattet werden können. Eine Rück-

VSSTÖ INFO

Die Studiengebührenregelung trifft vor allem jene, die schon jetzt mit der Finanzierung ihres Lebensunterhalts kämpfen. Vor allem ausländische Studierende sind stark benachteiligt und seit dem Wintersemester 2018/19 müssen nun auch erwerbstätige Studierende wieder Studiengebühren zahlen. Wir werden weiterhin für einen freien und offenen Hochschulzugang ohne Studiengebühren kämpfen!

erstattung kann immer nur im Nachhinein beantragt werden. Ein Erlass wirkt bereits im Voraus.

Nähere Infos gibt es unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Studienbeitr%C3%A4ge.html>

FACHHOCHSCHULEN

An Fachhochschulen gilt eine besondere Situation: Seit die FHs den Universitäten gleichgestellt sind, können diese Studiengebühren verlangen, müssen aber nicht. Auch können bestimmte Regelungen auf landespolitischer Ebene dafür sorgen, dass FH-Studierende eines bestimmten Bundeslandes keine Studiengebühren zahlen müssen. Leider sind die rechtlichen Regelungen über den Erlass und die Rückerstattung nicht 1:1 auf den Fachhochschulsektor übertragbar, das heißt, auch die Abschaffung der Studiengebühren bezog sich nur auf Studierende von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Für Fachhochschulen wäre dafür eine Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes notwendig.

Folgende FHs fordern keine Studiengebühren ein:

- ✘ Alle FHs im Burgenland
- ✘ FH für Militärische Führung
- ✘ FH Joanneum

- ✘ FH Vorarlberg

Wichtig: Unabhängig von Studiengebühren musst du zur Fortsetzung deines Studiums jedes Semester deinen ÖH-Beitrag bezahlen! Dabei handelt es sich um keine Studiengebühren, sondern eine Mitgliedschaft in der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, welche die Interessensvertretung der Studierenden ist und politische Vertretungsarbeit leistet und ebenso Service und finanzielle Unterstützung für Studierende bietet. Der ÖH-Beitrag muss für das Wintersemester bis 31.10. und für das Sommersemester bis 31.03. bei deiner Hochschule eingelangt sein.

UNTERHALT

Deine Eltern weigern sich, dir dein Studium weiter zu finanzieren, du bekommst aber auch nicht die vollen staatlichen Unterstützungen?

In Österreich sind Eltern grundsätzlich verpflichtet, Unterhalt zu leisten, also auch für die Lebenserhaltungskosten ihrer studierenden Kinder aufzukommen, aber nur dann, wenn diese noch nicht selbsterhaltungsfähig sind (vgl. §140 ABGB). Was den Unterhalt betrifft, ist vieles in den Gesetzen nicht klar geregelt, die Rechtsprechung hat aber gewisse Richtwerte geschaffen. Hier findest du eine Übersicht zum Thema Unterhalt.

SELBSTERHALTUNGSFÄHIGKEIT

Wer nicht selbsterhaltungsfähig ist, hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt. Die Selbsterhaltungsfähigkeit wird grundsätzlich mit Abschluss der Berufsausbildung angenommen. Anspruch auf eine weiterführende Berufsausbildung (z.B. Studium) hast du, wenn du die Voraussetzungen erworben hast (z.B. Matura, Studienberechtigungsprüfung).

Die Eltern müssen ihren Kindern alle notwendigen Ausgaben während der Ausbildung bezahlen; zwar abhängig von ihren Einkommens- und Lebensverhältnissen, aber unabhängig vom sozialen Status oder der eigenen Ausbildung. Die Unter-

haltungspflicht endet nicht mit einer bestimmten Altersgrenze, sondern mit der Selbsterhaltungsfähigkeit. Diese liegt eigentlich erst mit Ende des Studiums vor.

EIGNUNG ZUM STUDIUM

Mit einer Reife- oder Studienberechtigungsprüfung wird die Eignung zum Studium angenommen. Unterhaltsberechtigter (also nicht selbsterhaltungsfähig) bist du nur dann, wenn das Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betrieben wird. Auch hier gibt es keine genauen Stundenzahlen die vorgeschrieben sind, jedoch wird von der Rechtsprechung grundsätzlich die „durchschnittliche Studiendauer“ zur Beurteilung verwendet.

STUDIENWECHSEL

Ein einmaliger Studienwechsel wird von der Rechtsprechungspraxis toleriert und schmälert nicht den Anspruch auf Unterhalt. Ein mehrmaliger Studienwechsel wird jedoch nicht akzeptiert, außer es liegen besondere Rechtfertigungsgründe vor. Studienwechsel, die für die Familienbeihilfe und die Studienbeihilfe als „schädlich“ gelten, (also nach mehr als zwei Semestern) wirken sich auch negativ auf den Unterhaltsanspruch aus. In diesem Fall werden dann die bereits verbrauchten Semester von der Anspruchsdauer abgezogen.

Beispiel 1:

Du wechselst nach zwei Semestern Jus auf BWL – die durchschnittliche Studiendauer von BWL beträgt 11 Semester – der Unterhaltsanspruch bleibt nach dem Wechsel noch 11 Semester aufrecht.

Beispiel 2:

Du wechselst nach vier Semestern Jus auf BWL – in diesem Fall werden die zwei Semester, die bereits „überschüssig“ verbraucht wurden, von der Anspruchsdauer abgezogen. Bei einer durchschnittlichen Studiendauer von 11 Semestern bleibt der Unterhaltsanspruch also nur mehr 9 Semester aufrecht.

HÖHE DER UNTERHALTSVERPFLICHTUNG

Die Höhe des Unterhalts ist im Gesetz nicht geregelt. Die Rechtsprechung hat aber auch hier Grundsätze für die Berechnung der Höhe entwickelt. Dazu ist zunächst zwischen dem Naturalanspruch und dem Geldanspruch zu unterscheiden.

NATURALANSPRUCH

Der Unterhalt wird bei gemeinsamem Haushalt (sprich: du wohnst bei den Eltern/einem Elternteil) grundsätzlich in Naturalien geschuldet (also: du darfst dort wohnen, bekommst Essen, saubere Wäsche etc.).

GELDANSPRUCH

Geldanspruch besteht gegenüber jenem Elternteil, mit dem man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Vor allem für „Scheidungskinder“ wurden bestimmte Prozentsätze entwickelt.

So stehen Kindern zwischen:

- ✘ 0 und 6 Jahren 16%
- ✘ zwischen 6 und 10 Jahren 18%
- ✘ zwischen 10 und 15 Jahren 20%
- ✘ über 15 Jahren 22% (für Studierende relevant)

des Einkommens des_der Unterhaltsschuldner_in (also des Elternteils, der nicht im gemeinsamen Haushalt lebt) zu. Dieser Prozentsatz verringert sich, wenn der_die Unterhaltsschuldner_in noch andere Unterhaltsverpflichtungen (andere Kinder oder Ehepartner_in) hat:

- ✘ um je 1 % für Kinder unter 10 Jahren
- ✘ um je 2 % für Kinder über 10 Jahren
- ✘ um 1-3 % für Ehepartner_innen – abhängig von der Berufstätigkeit.
- ✘ Die Höhe des Unterhalts wird normalerweise mit dem 2,5-fachen „Regelbedarf“ (ein vom Finanzamt bestimmter Finanzbedarf für ein Durchschnittskind einer bestimmten Altersklasse) begrenzt. Das sind im Moment ca. 1.475 € für Studierende über 19 Jahren

Die Unterhaltspflicht ist eine primäre Verpflichtung der Eltern. Das heißt: Zuerst müssen sie Unterhalt bezahlen, dann erst andere Verpflichtungen (zum Beispiel Kredite).

EIGENES EINKOMMEN

Während des Studiums besteht keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Eltern können ihr studierendes Kind grundsätzlich nicht zwingen zu arbeiten und sich damit den Unterhalt selbst zu verdienen.

Jedoch hat sich in der Rechtsprechung die Praxis ergeben, dass je nach dem Einkommen der Eltern für Studierende aus einfachen Verhältnissen Erwerbsarbeit (z.B. in den Sommermonaten) als zumutbar gilt.

Wenn ein eigenes Einkommen erzielt wird, kann dieses den Unterhalt vermindern. Durch den eigenen Verdienst verringert sich nämlich der Bedarf, den du gegenüber den Eltern geltend machen kannst.

Selbsterhaltungsfähigkeit und somit gänzlicher Verlust irgendwelcher Unterhaltsansprüche wird bei einem Verdienst über dem Ausgleichszulagenrichtsatz (966,65€ – Stand 2020) angenommen.

FOLGEN VON HEIRAT ODER PRÄSENZ-/ZIVILDIENTST

Die Hochzeit wird leider immer noch oft als Argument verwendet, keinen Unterhalt mehr zu zahlen: Der Brautvater eröffnet seinem Kind, nach der Heirat keinen Unterhalt mehr zahlen zu wollen, denn wer eine Ehe führt, sei erwachsen und müsse sich selbst ernähren.

Prinzipiell geht tatsächlich nach einer Heirat die Unterhaltspflicht der Eltern auf den/die Partner_in über. Dies aber nur dann, wenn er_sie über ein entsprechendes Einkommen verfügt und somit ausreichenden Unterhalt leisten kann.

Dies ist dann der Fall, wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe infolge der Heirat (wenn der/die Ehepartner_in ein zu hohes Einkommen hat) nicht mehr gegeben ist.

Wenn beide Eheleute studieren, ist dies in der Regel nicht der Fall, damit bleibt die Unterhaltspflichtung der Eltern aufrecht.

Grundsätzlich besteht während des Präsenz-/Zivildienstes kein Anspruch auf Unterhalt, da davon ausgegangen wird, dass in diesem Fall der Staat die Unterhaltskosten deckt.

Dies ist natürlich in Wahrheit nicht der Fall, kein Präsenzdienstleistender

kann sich mit knapp 300 € und einer Unterkunft in einer Kaserne selbst erhalten.

RECHT AUF EINE EIGENE WOHNUNG?

Ab Erreichen der Volljährigkeit hast du die Möglichkeit zu leben, wo und wie du willst. Die Eltern sind aber nur dann zur Zahlung der Mehrleistung (Miete deiner eigenen Wohnung) verpflichtet, wenn du nicht im gemeinsamen Haushalt leben kannst, da z.B. die tägliche Anreise zum Studienort nicht zumutbar ist.

AUSZAHLUNG

Der Unterhalt (sofern es sich um einen Geldanspruch handelt) muss direkt an das volljährige Kind überwiesen werden – nur bei Minderjährigen ist eine Auszahlung an den_ die gesetzliche_n Vertreter_in möglich.

VERZICHT AUF UNTERHALT

Unterhaltsansprüche des Kindes sind unverzichtbare Ansprüche. Unterhaltsfragen sind meist schwierig zu klären, weil es nicht nur um Geld, sondern auch um die eigene familiäre Situation geht, die oftmals (vor)belastet ist.

SHORTCUT UNTERHALT

- ✘ Höhe: abhängig von den Einkommen und Lebensverhältnissen der Eltern, max. das 2,5-fache des Regelsatzes
- ✘ Studienberechtigung und ernsthaft betriebenes Studium notwendig
- ✘ Keine Altersgrenze
- ✘ Für die jeweilige Durchschnittsstudiendauer
- ✘ Zuverdienstmöglichkeiten: max. Ausgleichszulagenrichtsatz pro Monat
- ✘ Nicht während Präsenz-/Zivildienst
- ✘ Ehe schmälert Anspruch nicht, wenn kein ausreichendes Einkommen vorliegt

STUDIERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

Hier findest du nützliche Informationen zum Thema Studieren mit Beeinträchtigung.

STUDIENBEIHLIFE

Studierende mit gewissen schweren Beeinträchtigungen erhalten je nach Grad der Beeinträchtigung einen Zuschlag zur Studienbeihilfe. Ebenfalls von der jeweiligen Beeinträchtigung abhängig können für mindestens zwei zusätzliche Semester Studienbeihilfe bezogen werden, wenn du zu 50% beeinträchtigt oder chronisch krank bist.

Außerdem kannst du ein Studium bis zum 35. Lebensjahr und nicht wie gewöhnlich bis zum 30. Lebensjahr beginnen, ohne den Anspruch auf Studienförderung zu verlieren.

AUSBILDUNGSBEIHLIFE

Diese kann vom Sozialministeriumservice gewährt werden, wenn nachweislich schon um Studienbeihilfe angesucht wurde. Wenn du Ausbildungsbeihilfe und Studienbeihilfe beziehst, wird die Ausbildungsbeihilfe um die gewährte Studienbeihilfe gekürzt.

Die Höhe beträgt maximal 753 € pro Monat, aber nur, wenn du einen situations- oder beeinträchtigungsbedingten Mehraufwand für deine Ausbildung nachweisen kannst.

ERHÖHTE FAMILIENBEIHLIFE

Rechtsanspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe besteht für Kinder mit einer mindestens 50%igen Beeinträchtigung. Diese ist durch eine Bestätigung des Bundessozialamtes nachzuweisen. Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt 155,90 € pro Monat und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.

Die erhöhte Familienbeihilfe kann bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden. Falls bei Studierenden vor dem 25. Lebensjahr eine dauernde Erwerbsunfähigkeit eintritt, wird die Familienbeihilfe zeitlich unbegrenzt genehmigt. Antragsformulare liegen bei jedem Finanzamt auf.

Sie kann bis zu 5 Jahre rückwirkend beantragt werden und sie ist nicht zum Einkommen des_der Studierenden zu zählen. Somit vermindert sie nicht den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch des_der Studierenden (Allgemeine Infos dazu im Kapitel: Allgemeine Unterstützungen – Familienbeihilfe)

PFLEGE GELD

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen dar und kann nicht als Einkommenserhöhung gerechnet werden.

VORAUSSETZUNGEN:

- ✘ Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bzw. einer Sinnesbeeinträchtigung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird.
- ✘ ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Stunden.
- ✘ Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR Raum unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

DAUERLEISTUNG

Bei Arbeitsunfähigkeit besteht entweder Anspruch auf Invaliditätspension (I-Pension) oder die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS). Für die I-Pension ist die Pensionsversicherungsanstalt zuständig – für die BMS die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate.

STEUERLICHE FREIBETRÄGE

Wer durch eine Körperbeeinträchtigung außergewöhnliche und spezielle Ausgaben tätigen muss, kann diese Beträge von der Steuer absetzen. Hierfür wird ein Pauschalbetrag angenommen, der zwischen 124 € und 1.198 € im Jahr liegen kann, abhängig vom Grad der Beeinträchtigung.

Der Beeinträchtigungsgrad muss durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Hilfsmittel, die nicht regelmäßig anfallen, z.B. ein Rollstuhl, ein Hörgerät etc. werden zusätzlich anerkannt.

Auch Heilbehandlungen können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Zusätzlich kann ein Freibetrag zwischen 42 € und 70 € pro Monat für Krankendiätverpflegung geltend gemacht werden.

Wer auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung ein Privatauto braucht, kann einen Freibetrag von 190 Euro im Monat geltend machen (Bei Taxifahrten bis zu 153 Euro).

Als Nachweis gilt der Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ im Behindertenpass.

UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Aus diesem Fonds werden an Personen Zuwendungen gewährt, die durch ein insbesondere mit ihrer Beeinträchtigung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes).

Anträge sind beim zuständigen Sozialministeriumsservice einzubringen. Diese können formlos eingebracht

werden, sollten aber Kopien von Beilagen und eine gute Begründung beinhalten.

ÖH-SOZIALFONDS

Die ÖH-Bundesvertretung kann für Studierende mit Behinderung gegen Vorlage entsprechender Rechnungen bis zu 4.000 € pro Studienjahr an Unterstützung leisten.

Anträge sind im Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung zu stellen, Infos unter www.oeh.ac.at/sozialfonds.

STUDIENBEZOGENE INFRASTRUKTUR FÜR STUDIERENDE MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

An vielen österreichischen Universitäten gibt es spezielle Blindenleseplätze. Dort kann Lernmaterial in entsprechender Form angefordert werden (z.B. Großdruck, Brailledruck, Kassettenaufnahmen usw.).

Hörbeeinträchtigte oder gehörlose Student_innen können am Bundessozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme für eine_n Gebärdensprachdolmetscher_in stellen.

PFLEGEGELD Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag €/Monat
Mehr als 65 Stunden	1	162,50 €
Mehr als 95 Stunden	2	299,60 €
Mehr als 120 Stunden	3	466,80 €
Mehr als 160 Stunden	4	700,10 €
Mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflege- aufwand erforderlich ist	5	951,00 €
Mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Be- treuungsmaßnahmen erforder- lich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Ta- ges und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefähr- dung gegeben ist	6	1.327,90€
Mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegun- gen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung mög- lich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt	7	1.745,10 €

STUDIERN MIT KIND

Im Folgenden findest du alle Infos über mögliche Unterstützungsleistungen, die Studierenden mit Kind/ern zustehen.

Bei Geburten ab dem 1. März 2017 kannst Du beim Kinderbetreuungsgeld (KBG) zwischen 2 Varianten wählen: dem pauschalen und dem einkommensabhängigem KBG.

Anspruch

Anspruch auf KBG hast du durch

- ✘ Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- ✘ Lebensmittelpunkt von dir und dem Kind in Österreich
- ✘ Einen gemeinsamen Haushalt mit dem Kind (Hauptwohnsitzmeldung)
- ✘ Bei getrenntlebenden Eltern eine Obsorgeberechtigung
- ✘ Nicht-Österreicher_innen müssen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich vorweisen

KINDERBETREUUNGSGELD

Das pauschale KBG

Das pauschale KBG berechnet sich unabhängig von vorhergehender Erwerbstätigkeit und kann zwischen 365 und 851 Tagen bezogen werden. Die Bezugshöhe ist abhängig vom gewählten Zeitraum und liegt zwischen 14,53€ und 33,88€ pro Tag. Je länger die gewünschte Anspruchsdauer, desto niedriger der Tagesbe-

trag. Bei Mehrlingsgeburten gibt es einen Aufschlag pro Kind um 50%, wechseln sich die Eltern ab verlängert sich die Anspruchsdauer auf 453 bis 1.063 Tage.

In bestimmten Härtefällen ist eine Verlängerung von bis zu 91 Tagen möglich.

Das einkommensabhängige KBG

Voraussetzung ist, dass du in den 6 Monaten vor der Geburt eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt hast (eingerechnet wird: Mutterschutz, Wochengeldbezug, Karenz). Das KBG beträgt hier 80% der letzten Einkünfte, maximal aber 66€ pro Tag und ist auf 365 Tage begrenzt. Sinnvoll ist diese Variante also, wenn du über höheres Einkommen verfügst und dich nur kurz aus dem Arbeitsleben zurückziehen willst.

Partner_innenschaftsbonus

Teilen sich die Eltern die Kinderbetreuung ungefähr gleichwertig auf, d.h. sie gehen ungefähr gleich lang in Karenz, erhalten die Eltern (ab einer Mindestbezugzeit des KBG von 124 Tagen) einen einmaligen Bonus von 500€ pro Elternteil.

Zuverdienstgrenze

Pauschales KBG: Du darfst bis zu 60% deiner Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, maxi-

mal aber 16.200€ jährlich dazuverdienen. Steuerfreie Einkünfte (z.B. Unterhalt, Familienbeihilfe, KBG, 13./14. Gehalt, Studienbeihilfe) zählen nicht dazu.

Einkommensabhängiges KBG: Die Zuverdienstgrenze beträgt 6.800€ pro Kalenderjahr.

KRANKENVERSICHERUNG UND PENSIONSANRECHNUNG

Bezieher_innen des KBG sind automatisch krankenversichert. Für Zeiträume der Kindererziehung besteht für die ersten 4 Jahre ab der Geburt eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wodurch Beitragszeiten erworben werden.

WOCHENGELD

Anspruch auf Wochengeld haben weibliche Erwerbstätige während der Mutterschutzfrist. In dieser Frist besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Sie beginnt acht Wochen vor der voraussichtlichen Geburt und endet acht Wochen nach der Geburt des Kindes (bei einer Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt wird die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen verlängert). Anspruch auf Wochengeld haben:

- ✘ unselbstständig erwerbstätige Frauen

- ✘ freie Dienstnehmer_innen
- ✘ geringfügig beschäftigte Selbstversicherte
- ✘ Bezieher_innen von Arbeitslosen- oder Kinderbetreuungsgeld

Selbstständig erwerbstätige Frauen erhalten „Betriebshilfe“. Die Höhe des Wochengeldes richtet sich nach dem Einkommen der letzten drei Kalendermonate.

STUDIENBEIHILFE MIT KIND/ERN

Höhe der Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe für Studierende mit Kind/ern wird genau gleich berechnet wie für Studierende ohne Kinder. Studierende mit Kind/ern erhalten jedoch einen um 250€ erhöhten Grundbetrag und einen Zuschuss von 120€ pro Kind und Monat zur Studienbeihilfe. Bei Geburt eines Kindes ist – um in den Genuss dieser Vorteile zu kommen – ein Abänderungsantrag bei der Studienbeihilfenbehörde notwendig.

Freibeträge und Altersgrenzen

Grundsätzlich kannst du bei Studienbeihilfenbezug 15.000 Euro pro Jahr dazuverdienen, ohne dass sich die Studienbeihilfe schmälert. Für Studierende mit Kind/ern erhöht sich die Zuverdienstgrenze allerdings um einen Freibetrag pro Kind pro Monat.

- ✘ für Kinder bis 5 Jahre: 3.000 €
- ✘ für Kinder von 6 bis 13 Jahren:

4.400 €

- ✘ für Kinder von 14 bis 17 Jahren: 5.200 €
- ✘ für Kinder ab dem 18. Geburtstag, die bei einem Elternteil als Angehörige mitversichert sind, begünstigt selbstversichert sind oder selbst SBH beziehen:
- ✘ Absetzbetrag in der Höhe der Höchst-SBH und
- ✘ für jede weitere Person, für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht: 5.700 €

Wochen-, Karenz- und Kindergeld gelten als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes, das heißt auch sie können – wenn gesamt zuviel verdient wird – die Studienbeihilfe reduzieren.

Verlängerung der Anspruchsdauer

Wenn du Studienbeihilfe beziehst und während der Anspruchsdauer ein Kind bekommst/erziehst, verlängert sich die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe, da du an der Studiertätigkeit gehindert wirst.

Für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 6. Lebensjahr verlängert sich die Anspruchsdauer (wenn eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt) um max. zwei Semester pro Kind.

Die Zeiten der Pflege und Erziehung eines Kindes können nur dann geltend gemacht werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Für Väter unehelicher Kinder trifft dies im Normalfall nicht zu.

Durch eine Schwangerschaft wird die Anspruchsdauer um ein Semester verlängert. Der günstige Studienerfolg (nach den ersten zwei Semestern) muss aber trotz Schwangerschaft oder Kindererziehung nachgewiesen werden können, damit Anspruch auf Studienbeihilfe besteht.

Grundsätzlich musst du (ausgenommen Selbsterhalter_innen) dein Studium vor dem 30. Lebensjahr beginnen, um Studienbeihilfe beziehen zu können.

Für Studierende, die Kinder erziehen müssen, kann diese Altersgrenze um maximal zwei Jahre pro Kind – insgesamt um max. fünf Jahre (also bis zum 35. Lebensjahr) – angehoben werden.

SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGEN

Kinderbetreuungsbeihilfe

Zur Erleichterung der Aufnahme einer Beschäftigung gewährt das Arbeitsmarktservice aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen zur Kinderbetreuung. Die Beihilfe wird jeweils für ein halbes Jahr ge-

währt. Der Antrag muss vor Arbeitsaufnahme und vor Unterbringung des Kindes in der Betreuungseinrichtung beim zuständigen Arbeitsmarktservice gestellt werden.

Studienunterstützung des BMWFW

Wer einen günstigen Studienerfolg nachweisen kann und eine soziale Notlage durchlebt oder durchlebt hat, kann um Gewährung einer Studienunterstützung zum Ausgleich von studienbezogenen Kosten beim BMWF ansuchen.

Sie wird ausschließlich österreichischen oder diesen im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen gewährt.

Der Studienabschluss darf höchstens zwei Semester zurückliegen. Es kann natürlich auch während des Studiums angesucht werden.

Eine Notlage kann sich zum Beispiel daraus ergeben, dass die Studienbeihilfenbehörde die zugesprochene Studienbeihilfe falsch berechnet hat. Auf die Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Familienhärteausgleich

Wenn Familien unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, kann der Familienhärtefonds des Sozialministeriums helfen.

Die Notlage muss durch ein besonderes Ereignis ausgelöst worden sein. Zum Beispiel durch einen Unfall, eine Naturkatastrophe, etc. Bevor dieser Fonds etwas auszahlt, müssen andere gesetzliche Unterstützungen (wie z.B. bedarfsorientierte Mindestsicherung) angesprochen werden.

Kinderbetreuungszuschuss bei Studienabschluss

Wer sich in der Abschlussphase seines Studiums befindet und für Kinder zu sorgen hat, kann bei der zuständigen Stipendienstelle einen Kinderbetreuungszuschuss beantragen. Der Zuschuss zur Finanzierung der Kinderbetreuungskosten richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben. Er beträgt höchstens 150 € je vollem Monat und je Kind für maximal 18 Monate, in dem das Kind während des Studiums gegen Entgelt betreut wurde. Die Auszahlung erfolgt gegen Nachweis der Kosten aber erst im Nachhinein. Es besteht kein Rechtsanspruch. Ein rückwirkendes Ansuchen ist nicht möglich.

Sozial- und Kinderbetreuungsfonds der ÖH

Für alle Studierenden, die Mitglied der ÖH sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit eine einmalige Unterstützung aus dem Sozialfonds zu erhalten.

Diese Notlagen können entstanden sein durch plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten fürs Studium, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Notsituationen, die unverschuldet entstanden sind.

Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds sind, dass der oder die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial förderungswürdig ist, nicht bei den Eltern wohnt, keine Studienbeihilfe bezieht und einen ausreichenden Studien-erfolg nachweist. Wichtig ist, dem Antrag alle notwendigen Unterlagen (in Kopie) beizulegen, dann kann die Bearbeitung schneller erfolgen. Der Antrag ist an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung zu richten. Die Höchstfördersumme ist 1.200 € pro Studienjahr.

Für studierende Eltern, die durch die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder am Studium gehindert werden, können auch Anträge an den Kinderbetreuungs-fonds gestellt werden. Die Höchstfördersumme beträgt 1.400 € pro Kind und pro Studienjahr.

Weitere Informationen:

Die Arbeiterkammer bietet für Studierende mit Kind einige wichtige Beratungsangebote an, die unter folgendem Link abzurufen sind: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/>

[berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/index.html](https://berufundfamilie.at/BeihilfenundFoerderung/index.html)

Außerdem gestalten sie jährlich einen Elternkalender, in denen die Fristen für wichtige Förderungen niedergeschrieben werden. Dieser ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://elternkalender.arbeiterkammer.at/>

MEHR ALS KINDER GARTEN

Die Elementarbildungseinrichtungen
der Österreichischen Kinderfreunde

DU SUCHST

... den besten Kindergartenplatz für dein Kind?
... einen sinnstiftenden und vielfältigen Job?

Dann informiere dich jetzt unter
www.kinderfreunde.at/mehralskindergarten



STUDIERN UND WOHNEN

Wer studiert muss auch wohnen. Jede_r Studierende gibt einen erheblichen Betrag der ihm_ihr zur Verfügung stehenden Mittel für Wohnraum aus.

Die Möglichkeiten sind dabei vielfältig: Studierendenheime und WGs können Vorteile und vor allem kostensparendes Wohnen bieten. Irgendwann beginnt auf jeden Fall für alle die Wohnungssuche, der Kontakt mit Makler_innen, Vermieter_innen und Immobilitentreuhänder_innen und spätestens dann auch die Gefahr, dass Grundbedürfnisse von Geschäftemacher_innen ausgenutzt werden.

Zeitgemäßes, sicheres und leistbares Wohnen ist ein unabdingbares Menschenrecht!

Wir möchten dir im Folgenden einen kleinen Überblick über deine Rechte als Mieter_in geben und danach auch auf Wohnbauförderung, Formen des geförderten Wohnbaus sowie Besonderheiten von Studierendenheimen eingehen.

MIETRECHT

Trotz vieler, für Mieter_innen nachteiliger Reformen und Novellen ist das Mietrechtsgesetz in seinen Grundzügen ein starkes Schutzrecht für die Mieter_innenseite. Doch Vorsicht ist geboten: Viele Regelungen greifen nur dann, wenn du einen Mietvertrag mit einem_r gewerblichen Vertrags-

partner_in abschließt.

Was ist ein Mietvertrag?

Ein Mietvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem_r Vermieter_in und einem_r Wohnungssuchenden. Der Mietvertrag unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit und kann schriftlich wie mündlich abgeschlossen werden. Befristungen (das heißt das Eingehen eines Mietverhältnisses auf eine nicht unbestimmte Zeit) müssen jedoch schriftlich fixiert werden. Wenn der_die Hauptmieter_in ihrerseits_seinerseits einen Mietvertrag mit einem_r weiteren Wohnungssuchenden eingeht, so liegt ein Untermietvertrag vor.

Achtung: In den meisten Mietverträgen ist ein Untermietsverbot enthalten – dies gilt allerdings laut §11 Mietrechtsgesetz (MRG) nur in bestimmten Fällen (z.B. wenn es mehr Untermieter_innen als Räume in der Wohnung gibt oder der_die Hauptmieter_in die Wohnung komplett und auf Dauer verlässt). Im Normalfall kannst du eine Wohnung oder ein WG-Zimmer zumindest während eines Auslandssemesters – trotz Untermietsverbot – problemlos untermieten.

Kosten beim Abschluss des Mietvertrages

Beim Abschluss eines Mietvertrages fallen unter Umständen bestimmte

finanzielle Belastungen an, und zwar:

Vergebührung des Mietvertrages

Schriftliche Mietverträge unterliegen der Gebührenpflicht. In der Praxis hat sich durchgesetzt, dass diese Gebührenpflicht zur Gänze auf die Mieter_innen übergewälzt wird. Wird keine Regelung getroffen, müssen Vermieter_in und Mieter_in die Gebühr gemeinsam entrichten.

Die Vergütung beträgt bei unbefristeten Mietverträgen und bei befristeten Mietverträgen über 3 Jahre 1% des dreifachen Bruttomietzinses, bei Verträgen mit kürzerer Laufzeit 1% des Bruttomietzinses für die gesamte Vertragsdauer.

VSSTÖ INFO

Du hast immer das Recht, einen Mietvertrag vor Unterzeichnung von Expert_innen überprüfen zu lassen. Wenn die Vermieter_innenseite dich zu einer schnellen Entscheidung (Unterschrift) drängt, dann ist meistens Vorsicht geboten! Du musst darüber hinaus keinen Cent für die Vermittlung bezahlen, bevor du den Wohnungsschlüssel und den von der Vermieter_innenseite unterschriebenen Mietvertrag in Händen hast.

Kaution

Üblicherweise wird bei der Mietvertragsunterzeichnung die Zahlung einer Kaution in einer Höhe von meist drei Bruttomonatsmieten gefordert, es gibt allerdings keine gesetzliche Regelung dafür.

Die Kaution wird nach dem Ende des Mietverhältnisses wieder zurückgezahlt. Bei einem Rückstand der Mietzahlung kann die Kaution einbehalten werden, ebenso wenn die Wohnung in einem schlechteren Zustand zurückgegeben wird.

Gewöhnliche Abnutzungserscheinungen hat der_die Vermieter_in zu tragen. Insbesondere bei möblierten Wohnungen ist es ratsam, den Zustand der übernommenen Stücke zu kontrollieren und wenn nötig Fotos anzufertigen.

Ablöse

Ablösen sind einmalige Zahlungen, die sehr oft unzulässig sind. Wer eine Ablöse leistet (z.B. für Möbel oder Kücheneinrichtung), sollte sich auf jeden Fall die Übergabe des Geldes quittieren lassen. Außerdem ist es ratsam, eine_n Zeug_in zur Übergabe mitzunehmen. Jede Ablöse, für die keine gleich-

wertige Gegenleistung geboten wird, ist unzulässig. Zum Beispiel kommt es vor, dass eine Ablöse gezahlt werden soll, bloß um die Wohnung überhaupt zur Miete zu bekommen.

Solche Zahlungen, egal an wen sie geleistet wurden, können innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden.

Im Streitfall sind die Bezirksgerichte bzw. die Schlichtungsstelle zuständig. Wichtig ist, dass eine verbotene Ablöse natürlich auch nicht von dem_der Nachmieter_in eingefordert werden kann.

Makler_innenprovision

Wurde der Vertragsabschluss durch eine_n Makler_in vermittelt, so ist diese_r berechtigt eine Provision zu verrechnen und zwar in der maximalen Höhe von einer Bruttomiete bei Mietverträgen bis zu drei Jahren und zwei Bruttomieten bei längeren Mietverträgen. Auf die Bruttomieten wird dann noch 20% Umsatzsteuer aufgeschlagen.

Die Provision berechnet sich aus der Nettomiete + Betriebskosten. Heizkosten oder die 10%ige Umsatzsteuer auf die Nettomiete dürfen für die Berechnung der Provision nicht herangezogen werden.

VSSTÖ INFO

Ab 1. Juli 2023 soll das sogenannte "Besteller_innenprinzip" eingeführt werden. Damit müssen nicht mehr die Mieter_innen die Provision zahlen, sondern die Personen, die die_den Makler_in bestellen – also in der Regel die_der Vermieter_in. Allerdings weist der Gesetzesvorschlag einige Lücken auf, weshalb unter Umständen trotzdem die Mieter_innen für die Provision aufkommen müssen.

Mietvertragserrichtungskosten

Dieser Betrag wird von manchen Hausverwaltungen bei der Mietvertragsaufsetzung verlangt. Da dieser Aufwand bereits in den Betriebskosten abgegolten wird, ist eine solche Forderung verboten, wenn der Vertrag durch den_die Vermieter_in aufgesetzt wurde. Wie die verbotene Ablösen, können Mietvertragserrichtungskosten zurückgefordert werden.

Laufende Wohnkosten

Der Mietzins setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- ✘ Hauptmietzins
- ✘ Betriebskosten (Müllabfuhr, Grundsteuer, Wasser, Versicherung, etc.)
- ✘ Anteil für allfällige besondere Aufwendungen (Aufzug, etc.)

- ✘ Entgelt für mitvermietete Gegenstände
- ✘ 10% Mehrwertsteuer (bzw. 20% bei mitvermieteten Gegenständen)

Nicht im Mietzins enthalten – jedoch von dem_der Mieter_in zu begleichen – sind im Normalfall die Kosten für Strom, Gas und Heizung. Dazu kommen noch eventuelle Haftpflichtversicherungen.

Der Mietzins ist in der Regel am 1. jedes Kalendermonats zu entrichten. In den meisten Mietverträgen wird vereinbart, dass der_die Mieter_in die Miete pünktlich am Ersten des Monats an den_die Vermieter_in zu zahlen hat. Das bedeutet, dass am Ersten jedes Monats das Geld auf dem Konto des_der Vermieter_in angekommen sein muss.

Wenn du den Zins mittels Zahlschein auf das Konto des_der Vermieter_in zahlst, musst du sicherstellen, dass die Miete rechtzeitig ankommt. Da die Zahlscheine ein wichtiger Beweis sind, dass du deine Miete gezahlt hast, solltest du sie sorgfältig sammeln und aufbewahren – am Besten die ganze Mietdauer hindurch!

Die Höhe des Mietzinses ist von sogenannten Kategorien abhängig: Es gibt die Kategorien A, B, C, D und D unbrauchbar.

Kategorie A

Mindestens 30m², es muss ein Zimmer, einen Vorraum, eine Küche oder eine Kochnische, ein WC Innen und eine zeitgemäße Badegelegenheit, eine Zentralheizung und Warmwasser geben.

Kategorie B

Es muss ein Zimmer, eine Küche oder Kochnische, Vorraum, WC Innen und zeitgemäße Badegelegenheit geben.

Kategorie C

Eine Wohnung im brauchbaren Zustand, eine Wasserentnahmestelle und ein WC Innen. Wenn z.B. das Bad in der Küche ist, wird dies als Kategorie C gewertet.

Kategorie D

Eine Wohnung, die entweder über keine Wasserentnahmestelle oder kein WC im Inneren verfügt. Dies gilt auch, wenn eine dieser Einrichtungen unbrauchbar ist.

Kategorie D unbrauchbar

Eine Kategorie D Wohnung, die über unzeitgemäße elektrische Leitungen verfügt.

Höhe der Miete

Für Kategorie D-Wohnungen gelten die Kategoriemietzinsregelungen und es darf auch kein Aufschlag verrechnet werden. Handelt es sich

nicht um eine Wohnung der Kategorie D, wird der Richtwertmietzins zur Berechnung der zulässigen Miethöhe herangezogen. Der Richtwert ist von Bundesland, Lage und Ausstattung der Wohnung abhängig.

Verfügt die Wohnung über bestimmte Annehmlichkeiten, wie z.B. Balkon, Fahrradabstellraum, Aufzug oder andere Vorteile, können Aufschläge verrechnet werden. Für gute Lagen (Ruhelagen, Anbindung an den öffentlichen Verkehr) können auch bestimmte Aufschläge verrechnet werden.

Wenn es sich um eine B oder C-Wohnung handelt, muss der Richtwert vermindert werden und zwar bei Kategorie B um 25% (also nur 75% der Kategorie A) und bei Kategorie C um 50%.

Bei befristeten Mietverträgen ist jedenfalls ein Befristungsabschlag von 25% vom Mietzins abzuziehen!

Leider ist die Verrechnung von hohen Aufschlägen durchaus marktüblich, daher entfernen sich die realen Mieten beträchtlich von den Richtwerten, die auch an die Teuerungsraten gebunden sind. Infolge der im-

mensen Teuerungen in den letzten Jahren bedeutet dies, dass Wohnen immer intensiver zum Kostenfaktor wird.

Deine Miete erscheint dir zu hoch?

In diesen Fällen ist es sehr ratsam, eine Mieter_innen-Organisation aufzusuchen (Kontaktadressen im Anhang) und dich beraten zu lassen. In sehr vielen Fällen werden überhöhte Mieten verlangt. Die Vermieter_innen wissen sehr gut darüber Bescheid und riskieren bewusst, geklagt zu werden. Meistens kommen sie gut weg, weil sich die Mieter_innen entweder nicht trauen zu klagen oder nicht informiert sind.

VSSTÖ INFO

Mit der Wohnrechtsnovelle 2014 (WNR 2014) wurde eine jahrelange Forderung der Erhaltungspflicht umgesetzt. Gemeinsam mit verschiedenen Mietvertretungs-Organisationen forderten wir, dass Schäden und Wartungen der Therme unter die Erhaltungspflicht der Vermieter_innen fallen müssen. Durch die WNR 2014 wurde dies gesetzlich verankert, seit 1. Jänner 2015 müssen Vermieter_innen für diese Schäden aufkommen. Für viele Studierende waren Thermenreparaturen eine finanzielle Bedrohung, da die plötzlich auftretenden Kosten schnell einige tausend Euro überstiegen.

KÜNDIGUNG

Kündigungsschutz

Dein Mietvertrag kann nicht einfach vor Ablauf der ausgemachten Fristen gekündigt werden, sondern nur bei Eintreten bestimmter gesetzlicher Kündigungsgründe.

Diese sind:

- ✘ Nichtbenützung der Wohnung
- ✘ Gänzliche Untervermietung
- ✘ Untervermietung gegen ein übermäßiges Entgelt
- ✘ Tod des_der Hauptmieter_in
- ✘ Nichtbezahlung der Miete (ab einem Rückstand von 8 Tagen, die Kündigung ist aber abzuweisen, wenn die Miete bis zum Ende der Gerichtsverhandlung erster Instanz bezahlt ist)
- ✘ Nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes (z.B. grobe Vernachlässigung, Verwendung für strafbare Handlungen)
- ✘ Eigenbedarf des_der Vermieter_in nach gerichtlicher Prüfung
- ✘ Baubehördliche Bewilligung zum Abbruch eines Hauses (in diesem Fall muss eine Ersatzwohnung beschafft werden)
- ✘ Verhinderung der Verbesserung einer Kategorie-D-Wohnung

Kündigungsfristen

Unbefristete Mietverträge können jederzeit, meist mit der normalen,

gesetzlichen Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt werden. Allerdings ist zu beachten, dass eventuell im Mietvertrag vereinbarte andere Kündigungszeiten (3 oder 6 Monate) ebenso bindend sind.

Bei befristeten Verträgen sind beide Seiten eines solchen Vertrages an den Endtermin gebunden. Gilt das MRG kannst du als Mieter_in das befristete Mietverhältnis nach Ablauf eines Jahres, danach jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Letzten eines Monats aufkündigen.

Vorsicht: Gilt das MRG nicht, so gibt es kein gesetzliches Kündigungsrecht und es muss im Mietvertrag ausverhandelt werden.

Hervorzuheben ist, dass es Befristungen nur geben kann, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind, ansonsten handelt es sich um unbefristete Mietverträge – somit sind mündliche Verträge immer unbefristete.

FÖRDERUNGEN IM WOHNBEREICH

Unterstützungen und Förderungen von Mieter_innen sind in Österreich Ländersache. Dementsprechend findest du nähere Informationen über Wohnbeihilfen und wie du diese bekommen kannst auf der Homepage der jeweiligen Landesregierung bzw.

in Wien des Magistrats.

Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes

- ✘ Die Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes kann dann beantragt werden, wenn:
- ✘ die Miete durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle erhöht wurde
- ✘ der_die Hauseigentümer_in eine Mietzinsvorschreibung einhebt
- ✘ Bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden

Die Beantragung erfolgt beim jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Dein für dich zuständiges Finanzamt findest du auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen, unter: dienststellen.bmf.gv.at

Geförderter Wohnbau

Viele Städte und Gemeinden stellen sehr günstige Wohnungen zur Verfügung. Die Voraussetzungen um sich vormerken zu lassen variieren aber stark. Um sich für eine Gemeindewohnung anzumelden muss ein Vormerkgrund bestehen! Diese sind von Gemeinde zu Gemeinde verschieden, hängen aber meist mit Alter, Einkommenssituation

und Dauer des Hauptwohnsitzes zusammen.

Genoss_innenschaftswohnungen

Auch für den Bezug einer Genoss_innenschaftswohnung gelten einige Auflagen. Du darfst sie nicht als Zweitwohnung benutzen und es gibt

VSSTÖ INFO

Wohnen macht arm. Dieser Satz stimmt leider allzu oft, der Markt verlangt übertrieben hohe Mieten; Strom-, Gas- und Heizkosten tun das Ihrige dazu. Ein besonderes Problem stellen die oben angeführten Kosten dar, die schon bei Beginn des Mietverhältnisses anfallen – hier wird des öfteren ganz bewusst die zeitliche Not des_der Wohnungssuchenden ausgenutzt, das dazu führt, dass sich der wirtschaftlich stärkere Part ungeniert bereichert: Es sind bis zu 6 Monatsmieten für Kautions-, meist 2 Monatsmieten Makler_innenprovision und eventuelle notwendige Investitionen aufzubringen. Hinzu kommen immer wieder (unberechtigte) Ablöseforderungen. Daher fordern wir:

- ✘ Makler_innenprovision sind vom Vermieter_der Vermieterin zu tragen
- ✘ die Abschaffung der Vergebüh- rung der Mietverträge
- ✘ gesetzlich klar definierte Mietobergrenzen

eine Höchstgrenze für dein Einkommen. Zu zahlen ist immer ein Baukostenanteil, der 12,5 % der Baukosten ausmacht und einmal zu entrichten ist (die Baukosten betragen ca. 700-1500 € pro Quadratmeter). Um für diese Summe aufkommen zu können, kannst du Förderungen in Anspruch nehmen.

Die Mieten in Genoss_innenschaften sind billiger als am freien Markt und du bekommst den Genoss_innenschaftsbeitrag beim Auszug (vermindert um 1% pro Jahr) zurück.

Nähere Informationen und auch konkrete Mietangebote findest du auf den Internetseiten der jeweiligen Genoss_innenschaften oder bei ihrem Dachverband:

Österreichischer Verband
Gemeinnütziger
Bauvereinigungen
Bösendorferstraße 7
1010 Wien
T. 01 505 58 24 – 0
www.gbv.at

STUDIERENDENHEIME

Studierendenheime bieten insbesondere zu Beginn des Studiums eine preisgünstige Variante des Wohnens, die heute auch nicht mehr allzu unkomfortabel ist. Darüber hinaus bietet ein Student_innenheim die Möglichkeit schnell und einfach soziale Kontakte zu schließen, das gerade bei einem Studium in einer

VSSTÖ INFO

Wohnen ist schon lange nicht mehr für uns Studierende leistbar. Die Förderungen, die es gibt, variieren von Bundesland zu Bundesland sehr stark und sind viel zu niedrig, um tatsächlich die Miete leistbar zu machen. Wir fordern die Einführung einer bundesweiten und ausfinanzierten Wohnbeihilfe, die uns tatsächlich dabei hilft, unsere Miete bezahlen zu können. Damit wären auch für alle in ganz Österreich die Voraussetzungen dieselben.

Neben gezielten Förderungen braucht es aber auch politische Maßnahmen gegen die Preisexplosion im Wohnsektor. Mit einem Preisdeckel auf die Miet- und Energiepreise kann langfristig gewährleistet werden, dass Wohnen langfristig bezahlbar bleibt und wir gar nicht erst auf Beihilfen oder Förderungen angewiesen sind.

neuen Stadt außerordentlich hilfreich sein kann.

Viele Studierendenheime werden vom Bund und den Ländern getragen, eine Übersicht über die Heimträger_innen und deren Kontaktadressen findest du im Anhang dieser Broschüre.

Um einen Platz in einem Studierendenheim zu ergattern ist zunächst eine Bewerbung notwendig, die meistens über die Homepage des_der jeweiligen Heimträgers_innen erfolgt.

Nach erfolgreicher Bewerbung kommt der Abschluss des schriftlichen Benützungsvertrages mit dem jeweiligen Studierendenheimträger, wobei folgendes zu beachten ist: Als Studierende gemäß Studierendenheimgesetz gelten:

- ✘ alle ordentlichen Hörer_innen österreichischer Universitäten und Universitäten der Künste sowie Studierende von Fachhochschul-Studiengängen, (Berufs-) Pädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit und ähnlichen Einrichtungen;
- ✘ außerordentliche Studierende, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten oder einen Universitätslehrgang mit dem Ziel, ein ordentliches Stu-

dium zu beginnen, absolvieren;

- ✘ Empfänger_innen von Stipendien öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Plätze in Heimen, die durch Mittel des Bundes gefördert werden, müssen unter Bedachtnahme auf die soziale Förderungswürdigkeit, den Studienerfolg und die Entfernung vom Heimatort des_der Studierenden vergeben werden.

Also sind Bezieher_innen von Studienbeihilfen bei der Aufnahme vor anderen Studierenden aufzunehmen, sofern die Entfernung zum Heimatort dies rechtfertigt. Bei der Bewerbung werden daher regelmäßig Einkommensbescheide der Eltern verlangt. In einem nicht ausgelasteten Studierendenheim können darüber hinaus bis zum Ende eines Studienjahres kurzfristige Gastverträge auch mit Personen, die nicht als Studierende gelten, abgeschlossen werden

Im Benützungsvertrag müssen Angaben über den Heimplatz, den Vertragszeitraum, Kündigungsfristen, Höhe des Entgelts, Kautions und die Schlichtungsklausel enthalten sein.

Abgeschlossen wird jeweils auf ein Jahr (Ausnahme: zwei Jahre zu Studienanfang auf Verlangen des_der Studierenden). Bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer

des gewählten Studiums kann also bei Nachweis der sozialen Förderungswürdigkeit und eines günstigen Studienfortganges (zielstrebiges, ernsthaftes Studieren) immer um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung bei Glaubhaftmachen des baldigen Abschlusses ist allerdings möglich.

Außerdem wird die Benützungsdauer für Student_innen- bzw. Heimvertreter_innen für je zwei Jahre dieser Tätigkeit um ein Semester verlängert.

Das Entgelt für deinen Heimplatz wird nach dem Grundsatz der Kostendeckung bemessen, das heißt nichts anderes, als dass das Heim durch das Benützungsentgelt versucht, die Betriebs-, Verwaltungs- und Erhaltungskosten mehr oder weniger genau zu decken.

Unbeschränkbare Rechte

Das Recht eines_einer Studierenden, den Heimplatz verschlossen zu halten und nach Maßgabe der Heimordnung Besuch zu empfangen (egal ob hausangehörig oder -fremd) bzw. den Heimplatz zu verändern, kann durch den Benützungsvertrag nicht beschränkt werden.

Heimvertretung und Heimordnung

Besonders wichtig für die Vertretung deiner Interessen vor Ort ist die Heimvertretung, die neben der Gestaltung eines aktiven gesellschaftlichen Lebens im Heim auch zahlreiche andere Aufgaben und Rechte hat und dich als Bewohner_in gegenüber dem_der Heimträger_in vertritt.

Die Bewohner_innen eines Studierendenheimes haben aus allen Bewohner_innen für das kommende Studienjahr eine Heimvertretung (mind. drei Personen) und deren Vorsitzende_n zu wählen.

VSStÖ INFO

Im Sparpaket 2010/11 wurden die Förderungen für Heimbetreiber_innen gestrichen. Das Wohnen in Heimen wurde dadurch um bis zu 60% teurer. Der VSStÖ setzt sich für den Ausbau der Förderungen für Studierendenwohnheime ein, um Wohnen wieder allen leistbar zu machen und fordert die Novellierung des längst veralteten Student_innenheimgesetzes, um bessere Schutzbestimmungen für Studierende zu gewährleisten.

Tipp: Wenn du eine Wohnung suchst, hilft dir die Job-/Wohnen- und Praktikabörse der ÖH-Bundesvertretung: www.schwarzesbrett-oeht.at

Sie beschließt die Heimordnung, kann Einsicht in die Reihung der Ansuchen auf Aufnahme und in die für die Festsetzung des Benützungsentgelts maßgeblichen Unterlagen nehmen und hat darüber hinaus vor allem bei der Kündigung eines_einer Bewohner_in Zustimmungs- und Anhörungsrechte.

Andererseits kann sie auch beim Heimträger einen Antrag auf Kündigung eines_einer Heimbewohner_in stellen. Die Tätigkeit als Heimvertreter_in wirkt sich auch als Verlängerungsgrund auf den Bezug der Studien- und Familienbeihilfe aus.

Fair Wohnen? Kannst Du auch.

Die Expert:innen der Mietervereinigung beraten und helfen Mieter:innen in allen Wohnrechtsfragen! Als Mitglied der Mietervereinigung gehst Du beim Wohnen immer auf Nummer sicher.

www.mietervereinigung.at

**DIE
MIETER
VEREINIGUNG**

FAIR WOHNEN

Rat und Hilfe. Seit 1911.

STUDIERN UND ARBEITEN

Rund zwei Drittel aller Student_innen arbeiten neben dem Studium, um sich ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Für viele Studierende reicht auch eine geringfügige Beschäftigung nicht mehr aus. Sie müssen zumindest Teilzeitbeschäftigungen nachgehen um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Tendenz zu sogenannten „Teilzeitstudent_innen“ ist steigend.

Student_innen stellen daher am Arbeitsmarkt einen nicht zu vernachlässigenden Faktor dar. Meistens werden sie nicht fix angestellt, erhalten also auch kein 13. und 14. Monatsgehalt oder müssen ohne Zuschläge an Wochenenden arbeiten. In vielen Fällen kann es auch für Student_innen notwendig werden, sich von den Gewerkschaften oder der Arbeiter_innenkammer vertreten zu lassen.

Zunächst einmal ist es immer wichtig zu wissen in welcher Art von Arbeitsverhältnis du dich befindest und welche Auswirkungen dies auf deine Kranken- und Sozialversicherung hat.

ARBEITSVERHÄLTNISSE

Echter Dienstvertrag

Ein echter Dienstvertrag (der sozusagen das „normale“/klassische“ Arbeitsverhältnis darstellt) liegt vor, wenn auf die persönliche und wirt-

schaftliche Abhängigkeit des_der Dienstnehmer_in abgezielt wird.

Das heißt, hinsichtlich Arbeitsort und -zeit unterliegst du den Weisungen des_der Dienstgeber_in. Außerdem werden die Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsleistung ist auf Zeit gerichtet und nicht auf einen bestimmten Erfolg. Ob dein Arbeitsverhältnis den Bestimmungen eines echten Dienstvertrags unterliegt, ist nicht von der Bezeichnung des Vertrages abhängig, sondern von der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.

Wenn beispielsweise ein Vertrag als Werkvertrag bezeichnet ist, die Inhalte jedoch auf einen Dienstvertrag hinweisen, hast du vollen arbeitsrechtlichen Schutz.

Das bedeutet, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen, wie zum Beispiel Regelungen über Überstunden, technischen Arbeitsschutz etc. voll auf dich angewendet werden müssen. Zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen können/dürfen sehr wohl zu deinen Gunsten, aber nicht zu deinem Nachteil abgeändert werden. Der_die Dienstgeber_in ist verpflichtet, dich im Falle eines echten Dienstvertrages bei der Krankenkasse anzumelden bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden von der_dem Arbeitgeber_in abgeführt. Von deinem Bruttolohn werden also im Regelfall 18,12% (bei Arbeiter_innen) und 18,12 % (bei Angestellten) bzw. 17,62% (bei freien Dienstnehmer_innen) direkt einbehalten und an die Krankenkasse abgeführt.

Freier Dienstvertrag

Der freie Dienstvertrag unterscheidet sich vom Arbeitsvertrag dadurch, dass die persönliche Abhängigkeit zum_zur Arbeitgeber_in fehlt: Es gibt keine fixen Arbeitszeiten oder einen festgelegten Arbeitsort. Vom Werkvertrag unterscheidet er sich dadurch, dass kein bestimmter Erfolg geschuldet wird. Es liegt also eine Arbeitsleistung auf Zeit vor.

Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass du deine Dienstleistungen „im wesentlichen selbst“ erbringen musst und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügst. Im Grunde ist das Arbeitsverhältnis dem echten Dienstverhältnis recht ähnlich, die meisten arbeitsrechtlichen Normen sind auf den freien Dienstvertrag aber nicht anwendbar.

Auch bei diesem Dienstverhältnis muss der_die Arbeitgeber_in dich bei der Krankenkasse an- und abmelden.

Arbeitnehmer_innen sind dadurch, Kranken-, Unfall-, Pensions-, Arbeitslosen- und Insolvenzversichert. Außerdem sind die Arbeitgeber_innen seit 1.1.2008 verpflichtet 1,53% des Gehalts für die Abfertigung in eine betriebliche Vorsorgekasse einzuzahlen.

Werkvertrag – neue Selbstständige

Hier schuldest du ein bestimmtes Werk oder einen bestimmten Erfolg. Das Risiko trägst in diesem Fall du. Auf Grund dieser Selbstständigkeit besteht auch keine persönliche Abhängigkeit, keine Einbindung in den Betrieb oder fixe Arbeitszeiten.

Es existiert kein arbeitsrechtlicher Schutz. Auch um Versicherungsangelegenheiten musst du dich zur Gänze selbst kümmern (siehe: Krankenversicherung).

Das Groteske an der Sache: Du giltst als Werkvertragsnehmer_in bzw. neue_r Selbstständige_r nicht als Arbeitnehmer_in sondern als Selbstständige_r und musst dich dementsprechend nicht bei der ÖGK sondern bei der SVS versichern lassen.

Die Versicherungspflicht besteht ab einem Jahreseinkommen von 6.010,92 € (Stand 2023), wenn du durchgehend nur selbstständig gearbeitet hast, oder wenn du auch un-

selbstständiger Arbeit nachgegangen bist.

Es herrscht derzeit große Unsicherheit bezüglich der Einordnung von Arbeitsverhältnissen. Die Übergänge sind fließend, und auch hier gilt: Die Bezeichnung des Arbeitsvertrages ist egal, wesentlich ist die tatsächliche Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.

Es ist jedenfalls Vorsicht geboten beim Abschluss eines Vertrages. Die Tendenz bei den Arbeitgeber_innen geht in die Richtung, sämtliche Arbeitsverhältnisse als selbständig zu definieren, um Kosten (Sozialversicherung, 13./14. Gehalt) zu sparen, sprich: Um soziale Kosten auf dich zu überwälzen.

Die Bewertung deines Vertrages nimmt in letzter Konsequenz die jeweilige Gebietskrankenkasse (GKK) vor. Bist du unsicher, in welche Kategorie dein Vertrag fällt, dann kannst du ihn von den GPA-Student_innen bewerten lassen, wobei es die Erstberatung auch gratis für Nicht-Gewerkschaftsmitglieder gibt.

Infos unter www.jugend.gpa-djp.at bzw. 05 03 01 21 510.

Geringfügige Beschäftigung bei echtem oder freiem Dienstvertrag

Wenn dein Verdienst unter der so genannten „Geringfügigkeitsgrenze“ bleibt, bist du nur unfallversichert, wobei die Unfallversicherung von dem/der DienstgeberIn abgeführt wird.

Dies bedeutet für dich, dass von deinem Bruttolohn nichts abgezogen wird. Eine etwaige Mitversicherung bei den Eltern bleibt bestehen.

Wer mehr verdient, ist voll versichert, dies gilt auch dann, wenn du mehrere geringfügige Dienstverhältnisse eingehst und im gesamten über die Grenze kommst. Allerdings musst du in diesem Fall die Sozialversicherungsbeiträge selbst entrichten.

Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 500,91 € pro Monat (Stand 2023) wenn das Beschäftigungsverhältnis für eine geringere Dauer als einen Monat besteht.

Ferialarbeit

Ferialjobs weisen kein eigenes Beschäftigungsverhältnis auf, sondern auch hier ist auf Grund der jeweiligen Arbeitsbeschreibung zu beurteilen, ob du als echte_r Dienstnehmer_in, freie_r Dienstnehmer_in oder Werkvertragsnehmer_in giltst.

Da Ferialjobs allerdings nur in einer

bestimmten Zeit ausgeübt werden, kann es sein, dass dir die Lohnsteuer vom Gehalt abgezogen wird, die du aber im Jahresschnitt gar nicht zahlen müsstest. Für diese Fälle gibt es das Instrument der Arbeitnehmer_innenveranlagung (siehe Steuerrecht).

VSSTÖ INFO

Die Entwicklung hin zu neuen Selbstständigen ist eine höchst problematische. Nicht nur, dass soziale Kosten auf die Arbeitnehmer_innen abgewälzt werden, auch das Versicherungsrisiko wird zur Gänze von den Arbeitnehmer_innen getragen, das dazu führt, dass der Wirtschaft billige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, die Arbeitnehmer_innen aber im Extremfall weder kranken- noch pensionsversichert sind. Dabei werden auch die Ausbeutungsverhältnisse zwischen Arbeitgeber_innen und Arbeitnehmer_innen versteckt. Da neue Selbstständige nicht als Arbeitnehmer_innen gelten, fallen sie (theoretisch) auch nicht in die gesetzliche Zuständigkeit der Arbeiter_innenkammer (AK) und haben daher (für Österreich einzigartig) keine gesetzliche Interessenvertretung! Grundsätzlich versuchen die Arbeitnehmer_innenvertretungen (AK und Gewerkschaften) jedoch auch die Interessen dieser Beschäftigten wahrzunehmen.

Praktika & Volontariate

Immer mehr Betriebe nutzen Praktikant_innen und Volontär_innen leider nicht mehr im Rahmen ihres eigentlichen Zwecks, der Berufsvorbildung, sondern als billige Arbeitskräfte. Als Praktikant_innen gelten Schüler_innen und Student_innen, die aufgrund ihres Lehr- oder Studienplans ein Praktikum absolvieren müssen. Als Volontär_innen gelten Personen, die sich im Betrieb aufhalten um Kenntnisse und Fertigkeiten für eine andere Beschäftigung zu erlernen.

In beiden Fällen bist du lediglich unfallversichert. Während Volontär_innen keinen Entgeltanspruch haben, kann bei Praktikant_innen ausgemacht werden, ob ein Entgelt bezahlt wird oder nicht. In einigen Berufssparten (z.B. Hotel- und Gastgewerbe) gibt es außerdem auch für Praktikant_innen ein kollektivvertraglich festgesetztes Mindestentgelt.

ARBEITSLOSIGKEIT

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass bei echten Dienstverträgen (unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze) Anspruch

	ECHTER DIENSTVERTRAG	FREIER DIENSTVERTRAG	WERKVERTRAG
MERKMALE	Dauerschuldverhältnis: Geschuldet wird das Bemühen, nicht ein bestimmter Erfolg	Dauerschuldverhältnis	Zielschuldverhältnis: Geschuldet wird ein bestimmtes Werk, Erfolgsgarantie
	Persönliche Abhängigkeit (weisungsgebunden)	Geringe persönliche Abhängigkeit	Keine persönliche Abhängigkeit
	Wirtschaftliche Abhängigkeit	Geringe wirtschaftliche Abhängigkeit	Keine wirtschaftliche Abhängigkeit
	Die Arbeitsmittel stellt der_die Arbeitgeber_in zur Verfügung	Arbeitsmittel werden im Wesentlichen von dem_der Arbeitgeber_in gestellt	Verwendung eigener Arbeitsmittel
	Persönliche Arbeitspflicht	Erbringt die Leistungen im Wesentlichen persönlich	Keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung möglich)
	Eingliederung in die Organisation des Betriebs	Keine Eingliederung in die Organisation des Betriebs	Keine Eingliederung in die Organisation des Betriebs
	SOZIAL- VERSICHERUNG	ÖGK	ÖGK
Lohnsteuer		Einkommenssteuer, Umsatzsteuer	Einkommenssteuer, Umsatzsteuer

auf Arbeitslosengeld erworben wird, wenn du innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 52 Wochen gearbeitet hast bzw. falls du jünger als 25 Jahre bist und innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 26 Wochen gearbeitet hast.

Bei wiederholter Arbeitslosigkeit (also wenn du schon einmal Arbeitslosengeld in Anspruch genommen hast) ist die Anwartschaft erfüllt, wenn du innerhalb der letzten 12 Monate insgesamt mindestens 28 Wochen arbeitslosenversicherungs-pflichtig beschäftigt warst.

Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, außer du erfüllst die oben genannten Kriterien.

Die Geltendmachung des Arbeitslosengeldes muss persönlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgen. Die Adressen der Geschäftsstellen findest du unter www.ams.or.at

KRANKEN- UND SOZIALVERSICHERUNG

Aufwandsentschädigungen

Wer ehrenamtlich arbeitet, zum Beispiel bei der ÖH und dafür eine Aufwandsentschädigung erhält, muss aufpassen, da auch diese Einkünfte zu versteuerndes Einkommen sind.

Die auszahlende Körperschaft muss dem Finanzamt eine Mitteilung über ausbezahlte Aufwandsentschädigungen zukommen lassen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person im Kalenderjahr insgesamt geleistete Entgelt (einschließlich Reisekostenersatz) nicht mehr als 900 € und das Entgelt (einschließlich Reisekostenersatz) für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 Euro beträgt.

Prinzipiell gibt es in Österreich keinen allgemeinen Zwang sich zu versichern. **Das heißt, jede_r (Studierende) ist selbst verantwortlich, eine Krankenversicherung zu haben.**

Es ist also falsch, dass sowieso immer irgendwie eine Sozial-/Krankenversicherung vorliegt! Wer nicht versichert ist, muss allein in voller Höhe die Behandlungskosten bezahlen, und ein Spitalsaufenthalt kann ganz schön teuer werden!

Daher solltest du unbedingt immer darauf achten, dass du versichert bist. Die meisten Studierenden sind bei ihren Eltern mitversichert. Daneben besteht die Möglichkeit, sich bei dem_der Lebensgefähr_t_in oder der_dem Ehepartner_in mitzuversichern, allerdings können dafür Beiträge anfallen. Wer diese Möglichkeiten nicht hat, sollte sich freiwillig selbst versichern.

Mitversicherung in der Krankenversicherung (Angehörigeneigenschaft)

Die Mitversicherung ist entweder bei den (Groß-)Eltern oder bei den Adoptiveltern möglich. Um mitversichert zu sein, muss entweder die Familienbeihilfe bezogen werden oder im ersten Abschnitt nach jedem Studienjahr ein Leistungsnachweis von acht Wochenstunden erbracht werden. Anfänglich aber genügt einmal die Aufnahme als ordentliche_r Hörer_in als Versicherungsvoraussetzung. Grundsätzlich gibt es keine Semesterbindung.

Bei vollständiger Studienbehinderung von jeweils drei Monaten oder infolge eines unabwendbaren, unvorhergesehenen Ereignisses (z.B. Krankheit) oder eines nachgewiesenen Auslandsstudiums gibt es eine Verlängerung des Nachweiszeitraums um ein Semester.

Die Mitversicherung läuft mit Vervollendung des 27. Lebensjahres aus.

An Akademien und Fachhochschulen genügt zunächst die Aufnahmebestätigung an die Akademie oder die Fachhochschule. Ab dann muss in jedem Ausbildungsjahr eine Bestätigung über den weiteren Verbleib in der Einrichtung abgeliefert werden. Mitversichert wird nur bis zum 27. Lebensjahr. Ein positiver Leistungs-

nachweis wird nicht gefordert.

Die Mitversicherung bei dem_der Lebensgefährten_in ist möglich, wenn seit mindestens zehn Monaten ein gemeinsamer Haushalt besteht.

Studentische Selbstversicherung

Eine Student_innenselbstversicherung kostet derzeit im Monat 66,79 € (Stand 2023). Die Höhe der studentischen Selbstversicherung wird jährlich inflationsangepasst. Der Vorteil einer studentischen Selbstversicherung ist, dass du nicht nur Kranken-, sondern auch Pensionsversichert bist.

Diese Versicherung ist nur möglich, wenn

- ✘ du noch kein Studium absolviert hast (außer wenn du im Master bist und dein schon abgeschlossenes Studium ein Bachelorstudium war)
- ✘ du das Studium nicht öfter als zweimal oder zu spät gewechselt hast
- ✘ dein jährliches Einkommen nicht höher als 15.000 € ist und

du die Mindeststudienzeit plus ein Semester (unter Umständen pro Abschnitt) um nicht mehr als vier Semester überschritten hast (auch hier werden Schwangerschaft und Kindererziehung etc. als wichtige Grün-

de berücksichtigt, sodass du diese Selbstversicherung auch länger in Anspruch nehmen kannst).

Das Antragsformular erhältst du bei den Gebietskrankenkassen oder unter: www.sozialversicherung.at

Du musst dieses Formular mitnehmen, alle Studienblätter, die den Studienverlauf dokumentieren, eine Fortsetzungsbestätigung des laufenden Semesters sowie deinen Meldezettel. Studierende, die eine studentische Selbstversicherung abgeschlossen haben, können auch ihr Kind auf Antrag beitragsfrei mitversichern. Die jeweilige Krankenkasse muss nur rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die studentische Selbstversicherung endet:

- ✘ mit dem Wegfall der Voraussetzungen (Beginn einer Pflichtversicherung)
- ✘ mit Ende des Kalendermonats, in dem der Austritt erklärt wurde
- ✘ sobald zwei fällig gewordene Beiträge nicht entrichtet wurden
- ✘ nach Ende des dritten Kalendermonats, nach dem das Studium nicht rückgemeldet wurde.

Freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Wenn für dich weder Mitversicherung noch studentische Selbstversicherung in Frage kommen, kannst du eine freiwillige Selbstversicherung abschließen. Kinder können auch mitversichert werden. Diese kostet derzeit 478,82 € im Monat (Stand 2023).

Es ist aber möglich, eine Verminderung dieses Betrages zu erreichen, wenn deine wirtschaftliche Situation nachweislich schwierig ist. Der Antrag auf Herabsetzung muss gleichzeitig mit dem Antrag auf freiwillige Krankenversicherung gestellt werden, da sonst automatisch der Höchstsatz herangezogen wird.

Freiwillige Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Wenn du unter der Geringfügigkeitsgrenze (500,91 € pro Monat, Stand 2023) verdienst, hast du die Möglichkeit, dich außerhalb der Unfallversicherung auch in der Kranken- und Pensionsversicherung, aber nicht in der Arbeitslosenversicherung selbst zu versichern. Zuständig ist die Gebietskrankenkasse. Der monatliche Beitrag liegt derzeit bei 70,72 € (Stand 2023). Kinder können mitversichert werden. Diese Versicherung ist eine gute Alternative für Student_innen, die die Kriterien der Studentischen Selbstversicherung

nicht (mehr) erfüllen. Bei der freiwilligen Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte bist du nämlich pensionsversichert!

Freiwillige Selbstversicherung für neue Selbstständige

Wenn deine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit pro Jahr unter bestimmten Grenzen bleibt (6.010,92 € im Jahr, Stand 2023), entsteht keine Versicherungspflicht, aber du kannst dich freiwillig bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft versichern. Kinder können mitversichert werden. Übst du deine selbstständige Tätigkeit als wirkliche_r Selbstständige_r aus – also mit Gewerbeschein – entsteht die Pflichtversicherung durch die Gewerbeanmeldung.

Pflichtversicherung

In Österreich gilt eine allgemeine Pflichtversicherung für Arbeitgeber_innen. Wenn du über der Geringfügigkeitsgrenze berufstätig bist, muss dein_e Arbeitgeber_in die versichern. Für die Dauer deiner Versicherung bist du also kranken- und sozialversichert. Kinder und Partner_innen können beitragsfrei mitversichert werden. Nach dem Ende deiner Berufstätigkeit bist du nicht versichert. Kümmere dich also auch nach dem Ende deines Ferialpraktikums oder Jobs darum, wieder versichert zu sein.

Achtung: Wenn du eine studentische Selbstversicherung hast oder bei anderen mitversichert bist und nebenbei geringfügig arbeitest, kann es dazu kommen, dass dir durch Auszahlungsverschiebungen in einem Monat mehr als die Geringfügigkeit ausbezahlt wird und du daher in eine Pflichtversicherung hineinrutschst. Das kann dir auch nach einem Ferienjob passieren. Eigentlich ist das nicht weiter schlimm, nur bist du nicht automatisch wieder student_innenversichert, bzw. mitversichert, wenn du wieder auf geringfügig eingestuft wirst oder dein Ferialjob oder -praktikum endet. Das heißt, dass du dann die studentische Selbstversicherung oder Mitversicherung neu beantragen musst. Ansonsten bist du nicht mehr versichert, ohne es zu bemerken!

Waisenpension, Waisenrente, Kinderbetreuungsgeld

Bezieher_innen von Waisenpension, Waisenrente und Kinderbetreuungsgeld sind durch deren Bezug krankenversichert und können ihre Kinder ebenfalls mitversichern.

ÖH-Unfallversicherung

Mit deinem ÖH-Beitrag bist du automatisch im Unibetrieb unfall- und haftpflichtversichert und zwar bis zu 50.000€ im Falle einer dauernden Invalidität und bis zu 7.500€ an Unfallkosten. Die Haftpflichtversi-

cherungssumme beträgt 1 Million € – genauere Infos erhältst du auf der Homepage der Österreichischen Hochschüler_innenschaft: www.oeh.ac.at/versicherung

Steuerpflichtigkeit, Arbeitnehmer_innenveranlagung

Wenn du mehr als 11.000 € unselbstständige oder selbstständige Einkünfte erzielt hast, musst du von dieser Summe Lohnsteuer bezahlen. Grundsätzlich wird die Lohnsteuer direkt bei der Auszahlung einbehalten.

Da die 11.000 € für ein Kalenderjahr gelten, kann es passieren, dass dir Lohnsteuer von deinem Gehalt abgezogen wird, die du eigentlich gar nicht zahlen müsstest, weil du auf das Kalenderjahr gerechnet weniger als die Verdienstgrenze verdient hast – dies ist insbesondere bei Ferialtätigkeit oft der Fall.

Wenn du in einem Jahr Lohnsteuer gezahlt hast, stelle auf jeden Fall nach Ende des Jahres bei deinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt den Antrag auf „Durchführung der Arbeitnehmer_innenveranlagung“ (im Volksmund auch „Jahresausgleich“ genannt). Du erhältst dann die zuviel bezahlte Lohnsteuer vom Finanzamt zurück, außerdem kannst du Werbungskosten, aber auch Beiträge an Religionsgemeinschaften oder

Gewerkschaftsbeiträge geltend machen.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, auch die entrichteten Sozialversicherungsbeiträge teilweise erstattet zu bekommen. Diese Negativsteuer wird dann ausbezahlt, wenn zwar Sozialversicherung, aber keine Lohnsteuer bezahlt wurde.

Das Formular für die Arbeitnehmer_innenveranlagung findest du auf der Homepage des Finanzministeriums (www.bmf.gv.at) unter „Formulare“. Dort findest du auch das für dich zuständige Wohnsitzfinanzamt.

ÜBERBLICK EINKOMMENSRENZEN

	ECHTER DIENST- VERTRAG	FREIER DIENST- VERTRAG	WERK- VERTRAG OHNE GEWERBE- SCHEIN	WERK- VERTRAG MIT GE- WERBE- SCHEIN
Verminderung der Familienbeihilfe (Ab einem jährlichen Einkommen von...)	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Verminderung der Studienbeihilfe (Ab einem jährlichen Einkommen von...)	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Sozialversicherungspflicht (ab einem Einkommen von...)	500,91 € mtl. (Stand 2023)	500,91 € mtl. (Stand 2023)	5.830,20 € im Jahr (Stand 2022)	Pflichtversicherung beginnt mit Gewerbeanmeldung (Ausnahme beigerügigen Einkünften möglich)
Einkommen steuerfrei bis	12.000€	11.000€	11.000€	11.000€

STUDIERN IN ÖSTERREICH FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

Hier findest du eine Übersicht über alle relevanten Bereiche zum Thema „Studieren in Österreich“. Weitere Infos und Beratung bekommst du beim Referat für ausländische Studierende der ÖH Bundesvertretung unter www.oeh.ac.at/ar

ANKUNFT UND BEHÖRDEN

Wie regelst du den Aufenthalt in Österreich? Studierende aus EWR-Ländern sowie aus der Schweiz benötigen keine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie in Österreich studieren wollen. Alle anderen ausländischen Studierenden müssen einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für ein Studium stellen. Der Erstantrag ist bei der Botschaft im Heimatland zu stellen. Verlängerungsanträge werden in Österreich gestellt.

DER ERSTANTRAG

Der Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist aus dem Ausland bei einer zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde vor der Einreise zu stellen.

WAS IST DAZU NOTWENDIG?

- ✘ älter als sechs Monate)
- ✘ Gültiger Reisepass (Kopien aller Seiten mit Eintragungen und Stempel)
- ✘ Geburtsurkunde (Kopie)
- ✘ Zulassungsbescheid (Aufnahmebestätigung) der Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtungen
- ✘ Polizeiliches Führungszeugnis (wo verfügbar) nicht älter als sechs Monate
- ✘ Angaben zur Finanzierung des Aufenthalts: Studierende bis zum 24. Lebensjahr müssen 569,11 € für jeden Aufenthaltsmonat, ab dem 24. Lebensjahr 1.030,49 € für jeden Monat – jedoch maximal für 12 Monate im Voraus – nachweisen (Stand 2023). Zum Beispiel durch Guthaben auf einem Sparbuch oder Konto bei einer österreichischen Bank oder einer Haftungserklärung oder eines Unterhaltsvertrages einer in Österreich lebenden Person, Bestätigung über eine zukünftige Unterhaltsleistung aus dem Herkunftsland sind grundsätzlich möglich, der Nachweis ist allerdings aufwendiger oder Nachweis des Ankaufs von Traveller Cheques in entsprechendem

Ausmaß oder durch Bestätigung über ein Stipendium.

- ✘ Übersteigt die Unterkunftsmiete 309,93 € pro Monat, so sind entsprechende zusätzliche Mittel nachzuweisen (Stand 2023).
- ✘ Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft wie durch Mietvertrag, Wohnrechtsvereinbarung oder Reservierungsbestätigung für die Dauer von 12 Monaten
- ✘ Krankenversicherungsnachweis (ob die Reisekrankenversicherung akzeptiert wird hängt von der jeweiligen Niederlassungsbehörde ab“) von der erwarteten Genehmigung des Antrages bis zur Aufnahme des Studiums in Österreich oder bis zur Anmeldung zur Studierendenselbstversicherung. Die Anmeldung zur Studierendenselbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse ist auf Aufforderung der Inlandsbehörde nachzuweisen.

Alle nicht deutschsprachigen Dokumente sind mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Im Regelfall wird die Aufenthaltserlaubnis ein Semester befristet erteilt.

Achtung: Studienbewerber_innen für Universitäten künstlerischer Richtung und Fachhochschul-Studiengängen können befristet für das

Studium zugelassen werden um bereits für die Aufnahmeprüfung eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Damit die Aufenthaltserlaubnis auch zugestellt werden kann, muss der Fremdenpolizei die Wohnadresse bekannt gegeben werden!

DIE VERLÄNGERUNG DER AUFENTHALTSERLAUBNIS

Die Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert werden.

Was ist dazu notwendig?

- ✘ Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
- ✘ Fortsetzungsbestätigung einer Hochschule (oder anderen Bildungseinrichtung) in Österreich
- ✘ Biometrisches Passfoto (nicht älter als sechs Monate)
- ✘ Meldezettel
- ✘ Kopie der beschriebenen Seiten des Reisepasses
- ✘ Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts
- ✘ Unterkunft mit Rechtsanspruch für die Dauer von 12 Monaten (gültiger Mietvertrag, Studentenheimvertrag oder ein ähnliches Dokument)
- ✘ Nachweis über die Höhe der Mietbelastung bzw. der Betriebskosten der Unterkunft
- ✘ Eine umfassende Krankenver-

sicherung (StudentInnenversicherung)

- ✘ Ein Studienerfolgsnachweis von acht Semesterwochenstunden oder 16 ECTS-Punkten pro Jahr (Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z.B. längere Krankheit)
- ✘ Nachweis über allfällige Kreditbelastungen (z.B. durch einen aktuellen Auszug aus der Evidenz eines staatlich anerkannten Kreditverbandes)

Ausländische Dokumente müssen den Hochschulen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorliegen. Für fremdsprachige Dokumente brauchst du beglaubigte Übersetzungen.

Was bedeuten ausreichende Mittel für die Sicherung des Lebensunterhalts?

Dieser Betrag (Stand 2017) liegt im Moment bei 933,06 € pro Monat für Studierende über 24 Jahren und 515,30 € pro Monat für Studierende unter 24 Jahren – es muss jedoch der Betrag für das ganze Jahr nachgewiesen werden!

Als Belege dafür gelten:

- ✘ Kontoauszug eines Kontos mit regelmäßigen Eingängen und ausreichender Deckung in Österreich.
- ✘ eine beglaubigte Bestätigung der/des Unterhaltsverpflichteten oder Dritter
- ✘ Stipendienzusage

VSSTÖ INFO

Der Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts ist eine Schikane, die ausländischen Studierenden das Leben unnötig schwer macht. Denn welche_r inländische Studierende verfügt schon über so viel Geld? Der VSStÖ fordert daher, den legalen Aufenthalt in Österreich von der finanziellen Situation unabhängig zu machen und zur Sicherung der Existenz eine uneingeschränkte Möglichkeit zu legaler Erwerbsarbeit durch Arbeitserlaubnis, sowie den Zugang zur Studienbeihilfe!

POLIZEILICHE MELDUNG

Nach dem Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen besteht in Österreich für alle Personen die Pflicht, sich nach der Einreise oder bei einem Quartierwechsel innerhalb von drei Tagen (es zählen nur Werkstage) bei der Meldebehörde anzumelden. Für ausländische Studierende, die vorübergehend in Jugendherbergen, Hotels oder Pensionen logieren, wird die Anmeldung vom_von der Gastgeber_in vorgenommen.

Wer in ein Privatquartier zieht, muss selber darauf achten, sich innerhalb

der vorgesehenen Frist von drei Tagen bei der Meldebehörde anzumelden. Der Meldezettel ist in jeder Trafik erhältlich. Dieser muss von der_dem Heimleiter_in, Hausbesitzer_in oder Hauptmieter_in unterschrieben werden. Auch wer umzieht, muss sich von der alten Adresse abmelden und sich offiziell an der neuen anmelden.

Den alten Meldezettel sorgfältig aufbewahren! In Wien ist das Meldeservice der Bezirksämter für die Anmeldung zuständig. In den anderen Bundesländern ist das Meldeservice des Gemeindeamts bzw. Magistrats zuständig.



NOCH FRAGEN?

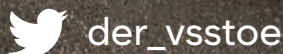
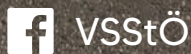
Es kann ganz schön schwer sein, sich im Dschungel von Behörden, komplexer Rechtslagen und Bürokratie zu orientieren. Wenn du noch Fragen hast, melde dich bei uns und wir helfen dir weiter!

Schreib uns einfach eine Mail an sozial@vsstoe.at



GET ACTIVE!

In unserem Bildungssystem gibt es noch viel zu verändern! Werde aktiv und kämpfe mit uns gemeinsam für eine bessere Hochschule und Gesellschaft! Meld dich bei uns unter vsstoe@vsstoe.at



BERATUNGSANGEBOTE IM

ÜBERBLICK

Österreichische Hochschüler_innenschaft

Sozialberatung (+43 1 310 88 80 -43 oder -40, sozial@oeh.ac.at)

Wohnrechtliche Beratung (+43 1 310 88 80 41, wohnrecht@oeh.ac.at)

Beratung für ausländische Studierende (+43 1 310 88 80 65, ar@oeh.ac.at)

Studienrechtliche Beratung (+43 1 310 88 80 38, bipol@oeh.ac.at)

Ombudstelle für Studierende

Informationen und Beratung zu Studium und Hochschule
(0800 311 65, info@hochschulombudsstelle.at)

Psychologische Studierendenberatung

Hilfe und Beratung zu Studienbewältigung und bei psychischen Problemen
(studierendenberatung.at)

Arbeiterkammer

Arbeitsrechtliche Beratung (arbeiterkammer.at/kontakt)

BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Beratung für Menschen mit Behinderung (+43 1 523 89 21,
office@bizeps.or.at)



WIR DRUCKEN UNS NICHT VOR DER VERANTWORTUNG

www.gutenberg.at

Der Druckspezialist für Ihre Druckprojekte



Gutenberg-Werbering GmbH
Anastasio-Grün-Straße 6, 4020 Linz
www.gutenberg.at | office@gutenberg.at | +43 732 69 62 0

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich
Amtshausgasse 4
1050 Wien
ZVR: 687701153

Redaktion: Jessica Müller, Susanne Reither
Überarbeitete Version 2023: Nina Mathies & Katharina Weissenböck
Layout & Satz: Marlene Kohlberger

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr.
Stand Februar 2023